Determinismus und Strafe.

Von

Theodor Klippel
in Nürnberg.

Inauguraldissertation

genehmigt von der

Rechts- und staatswissenschaftlichen Kaiser-Wilhelms-Universität
Straßburg.

Berlin.
Druck von Leonhard Simion.
1890.

Determinismus und Strafe.

Von

Theodor Klippel
in Nürnberg.

Inauguraldissertation

genehmigt von der

Rechts- und staatswissenschaftlichen Kaiser-Wilhelms-Universität
Straßburg.

Berlin.
Druck von Leonhard Simion.
1890.

Meinen Eltern

in Dankbarkeit

gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542727_0156

Determinismus und Strafe.

Von Theodor Klippel in Nürnberg.

I.

Grund und Voraussetzung der Strafe, sowie Maßstab für dieselbe ist die Schuld. In ihr wurzelt, nach ihr bemißt sich die Strafe.

Gesetzgebung und Wissenschaft stehen fast durchgängig auf diesem Grundprinzip des Strafrechts.

In einzelnen Fällen weicht allerdings unsre Gesetzgebung von diesem Grundsatz ab und setzt auf ein bestimmtes Thun, auf einen bestimmten Erfolg eine Strafe, ohne Rücksicht auf vorausgehende Verschuldung.[1]) Aber diese Ausnahmen von der Regel sind nicht zu billigen.[2])

Es ist zum mindesten sprachwidrig, dort noch von einer Strafe zu sprechen, wo das angedrohte und vollzogene Übel Grund und Maßstab nicht in einer Verschuldung findet; denn gerade durch die vorausgehende Verschuldung unterscheidet sich das Strafübel von andern Übeln.

---

[1]) Bezüglich dieser Fälle vgl. namentlich Birkmeyer, Über Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang. Rostock 1885. Anm. 81. — Ein evidentes Beispiel für Strafe ohne Rücksicht auf vorausgehende Verschuldung ist der § 137 Abs. 1 des Vereinszollges. vom 3. Juni 1869; vgl. von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2. Aufl. 1884, § 38 Abs. 3 und § 198 ff. — Binding, Normen. Bd. II S. 612 ff.; Loening, Grundriß zu Vorlesungen über deutsches Strafrecht; v. Liszt in den meisten hierher gehörigen Fällen (a. O. § 38 Abs. 3, § 198 u. 200) und andre nehmen hier eine Schuldpräsumtion an. Diese Ansicht dürfte durch die Ausführung Birkmeyers a. O. widerlegt sein.

[2]) Vgl. Birkmeyer a. O. Anm. 110 und Binding, Normen, Bd. II S. 616, welch letzterer bezüglich der Annahme einer Strafe ohne vorausgehende Verschuldung von „bewußter Verletzung der höchsten Grundsätze der Gerechtigkeit und schnödestem Verrate an der Rechtschaffenheit der Staatsbürger" spricht.

Es beweist dies einerseits der Sprachgebrauch.

Man tötet das Raubtier, man sperrt den tobsüchtigen Geisteskranken ein, fügt also beiden wegen ihres Verhaltens ein Übel zu.

Aber dieses Töten und Einsperren wird nicht als Strafe bezeichnet, und zwar um dessentwillen nicht, weil beiden ihr Thun nicht zur Schuld zugerechnet wird. Es fehlt die Schuld, also auch die Strafe.

Es beweist dies anderseits auch die etymologische Ableitung des Wortes Strafe. Das Wort Strafe kommt erst im Mittelhochdeutschen vor, etwa seit dem 11. Jahrhundert. Seine Grundbedeutung ist: Scharfer Tadel, scharfer Verweis, scharfe Mißbilligung[3]), d. h. ein Tadel, der durch seine Intensität und Schärfe über den einfachen Tadel hinausgeht.[4])

Dieser scharfe Tadel äußert sich entweder noch in Worten — so unser heutiger Verweis — oder aber in der Entziehung von Gütern, die sonst von der strafenden Gewalt geschützt sind — Freiheit, körperliche Integrität, Vermögen, Leben. — Tadeln kann man nun ein Wesen vernünftigerweise nur dann, wenn es eine Schuld auf sich geladen hat. Wie das Verdienst Voraussetzung und Grund des Lobes, ist Schuld Voraussetzung und Grund des Tadels, der Mißbilligung und folgeweise der Strafe. — Wie nun aber das Verdienst nicht nur Grund und Voraussetzung, sondern auch Maßstab für das Lob ist, so muß sich auch der Tadel und folgeweise die Strafe in ihrer Äußerung nach der sie bedingenden Schuld bemessen. Ob der Tadel resp. die Strafe sich in Worten oder in der Entziehung von Vermögen, Freiheit usw. äußert, ob die Freiheitsentziehung eine lange oder kurze sei, kurz, sowohl Art als Größe des Übels, durch welches die Strafe sich äußert, muß sich nach Art und Größe der Schuld bestimmen. Das Strafübel muß der Schuld proportional sein. Es ist dies ein Erfordernis für die Anwendung, die Äußerung der Strafe.

Der Sprachgebrauch hat nun das Wort „Strafe" auch an-

---

[3]) Vgl. Weigand, Deutsches Wörterbuch unter „Strafe"; Dr. M. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Bd. II S. 1221; O. Schade, Altdeutsches Wörterbuch S. 879 unter „strêflich"; sowie L. v. Bar, Handbuch des deutschen Strafrechts" I S. 360 ff. Diese Grundbedeutung zeigt sich klar in dem Ausdruck: „Einen Lügen strafen".

[4]) Staatliche Strafe ist demnach scharfe Mißbilligung von seiten der Gesamtheit.

gewandt auf das Übel, durch das sich die Strafe äußert. In dieser sekundären Bedeutung wird die Strafe von der herrschenden Strafrechtstheorie aufgefaßt, und da sich das Strafübel in Art und Größe nach der Verschuldung bemißt, so wird als Wesen der Strafe die gerechte Vergeltung der Verschuldung bezeichnet.[5]) Wenn damit von der herrschenden Theorie auch nicht das eigentliche Wesen der Strafe hervorgehoben wird, so wird doch der nothwendige Zusammenhang zwischen Schuld und Strafe auch bei Annahme dieser Bedeutung des Strafbegriffes richtig gewahrt.[6])

Es ist jedoch nicht bloß eine Sprachwidrigkeit, wenn der Gesetzgeber eine Strafe ohne Schuld festsetzt. Es ist dies unbillig und zweckwidrig.

Die Strafe läßt ihrem Wesen nach das bestrafte Thun schuldhaft und verwerflich erscheinen. Indem also vom Staate eine Strafe auch auf ein nicht schuldhaftes Thun gesetzt wird, wird dem

---

[5]) Vgl. Sontag Z I 480 ff.; Hugo Meyer, Die Gerechtigkeit im Strafrecht, Gerichtssaal Bd. 33; G. Rümelin, Reden und Aufsätze N. F. Tübingen 1881 „Über einige psychologische Voraussetzungen des Strafrechts" S. 49.

[6]) Dieser notwendige Zusammenhang zwischen Schuld und Strafe wird von den relativen Theorieen durchbrochen. Ob Zweck und Ziel der relativen Theorieen richtig sind, ist späterhin zu würdigen. Ihre Auffassung vom Wesen und Grund der Strafe hingegen ist aus den im Text angegebenen Gründen unhaltbar. Nach ihnen wird die Strafe von ihrer Wurzel der Verschuldung losgerissen; sie wird zu einem Mittel, um dies oder jenes zu erreichen. Begrifflich blickt jedoch die Strafe nicht in die Zukunft, sondern in die Vergangenheit. Wenn man daher jemandem ein Übel zufügt, damit er oder andre künftig etwas thun oder lassen, so ist dieses Übel keine Strafe mehr. — Der Strafbegriff wird durch die Sprache und Sprachgeschichte festgestellt und entwickelt. Der Einzelne hat nicht das Recht, einem Worte einen andern neuen Begriff unterzuschieben. Das thun die Anhänger der relativen Theorieen. Ihr Fehler ist, daß sie für an sich zweckmäßige Maßregeln und Vorschläge das Wort Strafe beanspruchen, das einen ganz andern Begriff hat.

Ein von vornherein unmögliches Beginnen dürfte es sein, die absoluten und relativen Theorieen vereinigen zu wollen, „weil absolute Begründung des Strafrechts in seinem vollen Umfange kein Paktieren mit relativen Zwecken gestattet" (L. v. Bar a. O. S. 311 ff.). — Wenn Kraepelin, die Abschaffung des Strafmaßes behauptet, die erste Entwickelungsstufe, das ursprüngliche Wesen der Strafe sei die Rache gewesen, so dürfte das in der Form richtig sein, daß es ursprünglich keine Strafe, sondern Rache gegeben hat, und daß an die Stelle der Rache späterhin die staatliche Strafe getreten ist. — E. Dührings (Kursus der Philosophie 1875, S. 212 ff.) Behauptung, daß das Wesen der Strafe überhaupt die Rache sei, widerspricht dem Sprachbegriff des Wortes „Strafe".

so Bestraften zwangsweise ein schuldhaftes und verwerfliches Verhalten aufoctroyiert. Das aber ist unbillig. — Indem nun so auch ein nicht schuldhaftes und infolgedessen nicht verwerfliches Thun — denn nur das schuldhafte Handeln ist verwerflich — bestraft wird, muß andrerseits, sobald dies bekannt wird, die Kraft der Strafe, alles Bestrafte als schuldhaft und verwerflich erscheinen zu lassen, abgeschwächt werden. Diese Minderung der moralischen Wirkung der Strafe ist jedoch für Staat und Gesellschaft in hohem Grade schädlich.

Dieselben Gründe, welche im Vorausgehenden gegen den Gesetzgeber geltend gemacht wurden, gelten auch gegen A. M. Cleß und E. Benedikt,[7]) welche theoretisch eine Strafe ohne Schuld zu begründen suchen.

Die Strafe erfordert zu ihrer Anwendung notwendig eine vorausgehende Verschuldung, in welcher sie Grund und Maßstab findet.

II.

Der Schuldbegriff gehört keineswegs dem Strafrecht allein an. Schuld ist vielmehr überall dort vorhanden, wo für das Verhalten Gebote und Verbote, Normen existieren, deren Nichtbefolgung und Nichtachtung von der menschlichen Gesamtheit (Volk, Gesellschaft) oder von einer herrschenden und Gehorsam findenden Minorität als verwerflich und tadelnswert erklärt wird. In der Nichtachtung dieser Normen liegt die Schuld. Ob diese Normen als Normen der Religion, der Moral oder des Strafrechts bezeichnet werden, ist für den Schuldbegriff gleichgültig.[8])

---

[7]) A. M. Cleß, Die Aufgabe des Staates gegenüber dem Verbrechertum nach den Grundsätzen des Materialismus.

E. Benedikt, Noch einmal der Zweckgedanke im Strafrecht, Z V 451 ff.

[8]) Der von Sontag (Beiträge zu der Lehre von der Strafe, Z I 480 ff.) und von Mittelstädt (Wider die Freiheitsstrafe) gemachte Versuch, die strafrechtliche und sittliche Schuld begrifflich zu trennen, dürfte nicht gelungen sein. Eine derartige Trennung wäre nur dann gerechtfertigt, wenn die rechtlichen und sittlichen Normen eine innere Verschiedenheit besäßen. Dies ist jedoch keineswegs der Fall. Ursprünglich banden Sitte und sittliche Normen allein den Menschen. Bestimmte Normen wurden allmählich mit besonderer äußerer Zwangsgewalt versehen und diese Normen bilden das Recht. Das Recht ist so ein Teil der Sitte und Moral und unterscheidet sich von diesen nicht durch sein inneres Wesen, sondern nur durch den rein äußern Umstand, daß es mit äußern Zwangsmitteln ausgerüstet ist. Das rechtlich Verwerfliche muß auch sittlich verwerflich sein; mit Recht nennt Jellinek (Die sozial-ethische Bedeutung von Recht, Staat und Strafe,

Die Verschuldung setzt zunächst ein Wollen resp. Handeln voraus, das jenen Normen widerspricht — Aber das allein genügt nicht. Auch das Tier kann so wollen und handeln und kann doch nicht schuldig werden. Zur Schuld ist noch notwendig das Wissen und Kennen jener Gebote und Verbote. Das Wollen und Handeln muß den gewußten und erkannten Normen widersprechen, damit Verschuldung möglich ist.[9]) — Aber auch das genügt noch nicht. Ein weiteres Erfordernis gehört zur Verschuldung: die Willensfreiheit,[10]) auch psychische Freiheit (Geyer), moralische Freiheit (Schopenhauer), Selbstbestimmung (Hegel), Wahlfreiheit und Willkür genannt.

Mannigfach sind die Definitionen der Willensfreiheit. Aber wie man sie auch definieren mag, ob mit Rümelin[11]) als Gegensatz von Zwang, von Müssen und Nichtanderskönnen oder mit Schopenhauer[12]) als Freiheit von der Notwendigkeit, ob man sie als die Fähigkeit auffaßt, ohne Motive, grundlos wollen zu können oder als die Fähigkeit des Menschen, unter den in ihm verursachten Reizen einen Reiz aus freier Wahl zum bestimmenden Motiv zu erheben,[13]) — das Wesentliche an allen diesen De-

Wien 1878, S. 42) das Recht das ethische Minimum. Die strafrechtliche Schuld kann daher von der sittlichen Schuld begrifflich nicht geschieden werden. — Vgl. Birkmeyer a. O. S. 4; Hälschner, das gemeine deutsche Strafrecht, Bd. I S. 184 und S. 200; v. Bar, Handbuch des deutschen Strafrechts, S. 312 ff.; Wundt, Ethik, 1888; Kraepelin, die Abschaffung des Strafmaßes, Stuttgart 1880. — Schon die Sprache beweist den engen Zusammenhang zwischen Sitte, Sittlichkeit und Recht. Bei den beiden ersten ist dies augenscheinlich, und die ursprüngliche Bedeutung von recht (ahd: rëht) ist richtig, sittlich gut wahr (s. Weigand, Deutsches Wörterbuch).

[9]) Im Anschluß an diese Thatsache fordert die herrschende Theorie in richtiger Weise zur Verschuldung das Bewußtsein der Normwidrigkeit (auch Pflichtwidrigkeit [Heinze, Gerichtssaal 1861, S. 397 ff.], Strafwürdigkeit [Geßler], Rechtswidrigkeit usw. genannt). — Wächter, von Liszt und Hugo Meyer dagegen betrachten das Bewußtsein der Normwidrigkeit als kein Schulderfordernis.

[10]) Die Erfordernisse der Schuld sind demgemäß:
1. Objektiv normwidriges Wollen resp. Handeln,
2. Bewußtsein der Normwidrigkeit des Wollens,
3. Willensfreiheit.

[11]) Siehe Rümelin, Reden und Aufsätze, N. F. 1881, S. 44.

[12]) Siehe Schopenhauer, Die beiden Grundprobleme der Ethik, Über die Freiheit des Willens, S. 7.

[13]) Vgl. Birkmeyer a. O. S. 21; v. Buri, Z II Über Kausalität und Teilnahme, S. 232 ff.

finitionen und Auffassungen ist die Verneinung der zwingenden Kausalität, der Notwendigkeit des Wollens. Willensfreiheit besagt, daß sich das menschliche Wollen unabhängig von dem sonst überall herrschenden Kausalzusammenhang bilde,[14]) daß es ursachlos[15]) entstehe, daß der menschliche Wille eine neue alsdann in der Notwendigkeit verlaufende Kausalreihe beginne.

Daß die Willensfreiheit die notwendige Voraussetzung der Schuld ist, wird von der überwiegenden Majorität der Vertreter der Rechtswissenschaft anerkannt. Nur wenige, namentlich Merkel, Janka, Bünger, Ferri, sind andrer Ansicht, leugnen die Willensfreiheit und behaupten trotzdem Schuld. Nach ihnen ist das menschliche Wollen und Handeln notwendig und unfrei, und trotzdem trägt nach ihnen der Mensch für sein Wollen und Handeln Schuld und Verdienst.

Merkel[16]) behauptet nicht nur eine Schuld und Verantwortlichkeit ohne Willensfreiheit (a. O. S. 564), sondern sieht in der Zurechnung zur Schuld gerade die Verneinung der Willensfreiheit (S. 566).

Merkels Gedankengang ist folgender: Die Zurechnung einer Handlung zum Verdienst und zur Schuld des Handelnden enthält ein lobendes und tadelndes Werturteil zunächst über die Handlung und folgeweise über den Handelnden selbst. Den Menschen selbst aber kann man wegen einer Handlung tadeln, verantwortlich machen und strafen nur dann, wenn die Handlung der notwendige Ausfluß aus seinem eignen Wesen ist. Die Zurechnung zur Schuld des Handelnden, das tadelnde Werturteil über den Handelnden enthält ein Identitätsurteil bezüglich der Handlung des Handelnden: „Das bist du, erkenne dich im Spiegel deiner That“ (S. 566). Der Mensch wird getadelt und bestraft, weil er so beschaffen ist, daß er so handelt, — weil in seinen Handlungen er sich selbst zeigt.

Der Schwerpunkt der Merkelschen Ausführung liegt also darin, daß der Mensch verantwortlich zu machen sei für sein Wesen, dessen Bethätigung das einzelne Handeln ist. Ist dies jedoch auf Grund der deterministischen Anschauung möglich?

[14]) Vgl. v. Buri a. O. S. 233.

[15]) Vgl. Birkmeyer a. O. Anm. 112, Abs. 3.

[16]) Merkel, Über das gemeine deutsche Strafrecht von Hälschner und den Idealismus in der Strafrechtswissenschaft, Z I.

Verantwortlich gemacht werden für etwas kann nur derjenige, der dasselbe verursacht hat. Nur dem Urheber oder demjenigen, der wenigstens die überwiegende Bedingung zu einem Zustand oder Geschehen gesetzt, kann der Zustand, das Geschehen ganz oder zum Teil zur Schuld oder zum Verdienst zugerechnet werden. Um also für seine Natur, sein Wesen verantwortlich gemacht zu werden, müßte der Mensch selbst schöpferisch sein eignes Wesen gestaltet haben.

Nun betont jedoch gerade der Determinismus, dessen Standpunkt Merkel einnimmt, daß Charakter und Wesen, wie der Mensch überhaupt und sein einzelnes Wollen dem allgemeinen Kausalitätsgesetze unterliegen. Des Menschen Wesen bildet sich nach deterministischer Anschauung notwendig aus den ererbten Anlagen und den auf diese mehr oder minder modifizierend einwirkenden äußern Verhältnissen, in denen sich der Mensch notwendig befindet. Diese beiden Faktoren gestalten des Menschen Wesen, diese nur könnte also für dessen Beschaffenheit Schuld und Verdienst treffen. Da aber auch diese wiederum nichts für ihre Beschaffenheit und Wirksamkeit können, vielmehr notwendig so sind und wirken, wie sie verursacht sind, so können auch sie für ihre Wirkung nicht verantwortlich gemacht werden, sondern nur deren Urheber, Ursachen. Und so, da auch diese wieder verursacht sind, die ganze unendliche Kausalkette hinauf. Jedes Glied der unendlichen Kausalkette wälzt Schuld und Verdienst auf die vorausgehenden Glieder, deren Wirkung es ist. Einen Ruhepunkt fänden Schuld und Verdienst erst in dem ewigen und unendlichen Einen, dem Urquell alles Werdens und Geschehens. In diesem allein wäre Schuld und Verdienst zu suchen für die ganze unendliche Kausalkette des Werdens und Geschehens, die aus ihm emaniert. Der Mensch als Glied der unendlichen Kausalkette trägt für sein notwendig verursachtes Wesen und Thun ebensowenig Schuld oder Verdienst, wie der Löwe dafür, daß er die Natur und den Mut eines Löwen hat und andre Tiere tötet, oder der Hase dafür, daß er die Natur und den Mut eines Hasen hat und sich wehrlos töten läßt. — Das ist die Konsequenz der auch von Merkel vertretenen deterministischen Anschauung, wonach das menschliche Wesen und Wollen dem Kausalitätsgesetze unterliegt. Sie beseitigt die Verantwortlichkeit des Menschen für sein Wesen und Wollen resp. Handeln.

Aber angenommen selbst, man könnte, wie Merkel behauptet, den einzelnen Menschen für sein Wesen und die daraus notwendig fließenden Handlungen verantwortlich machen, so müßte auch den gut gezogenen Hund und einen großen Teil der Geisteskranken eine Schuld treffen können. Denn auch bei diesen ist das Wollen und Handeln der notwendige Ausfluß aus ihrem Wesen. Außerdem weiß der gut gezogene Hund sehr wohl, was ihm erlaubt oder nicht erlaubt ist, und auch ein großer Teil der Geisteskranken[17]) hat noch das Bewußtsein von gut und böse, rechtmäßig und unrechtmäßig. In Konsequenz der Merkelschen Ausführung müßte daher deren Wollen und Thun, wenn es gegen die ihnen bekannten Gebote und Verbote verstößt, ihnen zur Schuld angerechnet werden, da ihr Thun ja der notwendige Ausfluß aus ihrem Wesen ist. Da aber nach allgemeiner Anschauung kein Tier, auch wenn es auf noch so hoher Geistesstufe steht und kein Geisteskranker durch sein Handeln eine Schuld auf sich laden kann, so dürfte schon allein wegen dieser Konsequenz Merkels Schuldbegründung kaum haltbar sein.

Während Merkel in erster Linie das menschliche Wollen und Handeln als Bethätigung des menschlichen Wesens betont, betont Janka bei seiner Begründung einer Schuld ohne Willensfreiheit hauptsächlich den Intellekt.

Janka („Die Grundlagen der Strafschuld", Wien 1885) geht bei der Entwickelung einer Schuld ohne Willensfreiheit zunächst von der Strafe aus (S. 38 u. 52).

Grund und Voraussetzung der Strafe ist nach Janka allein das Staats- und Gesellschaftsinteresse (S. 54 u. 55).

Der Verbrecher wird nicht gestraft, weil er es verdient (S. 54), sondern weil das gesellschaftliche Interesse es verlangt.

Zweck der Strafe ist, wie der des Rechts überhaupt einzig und allein der Schutz der gesellschaftlichen Interessen und Rechtsgüter (S. 47 ff.).

Wenn nun Grund und Voraussetzung der Strafe das staatliche und gesellschaftliche Interesse ist, so ist die einfache Folge hiervon, daß die Schuld nicht Voraussetzung und Grund der Strafe

---

[17]) Vgl. Cesare Lombroso, Genie und Irrsinn in ihren Beziehungen zum Gesetz, zur Kritik und zur Geschichte übersetzt von A. Courth. Leipzig, Reclam jr. den 2. und 3. Anhang.

ist. Denn wenn gestraft wird, weil das Interesse des Staates und der Gesellschaft es verlangt, was soll da noch die Schuld? Entweder die Schuld veranlaßt die Bestrafung oder das gesellschaftliche Interesse. Das eine schließt das andre aus.

Aber Janka zieht diese Konsequenz aus seiner Strafauffassung nicht. Er hält im Widerspruch mit seiner eignen Strafauffassung an der Schuld als Voraussetzung der Strafe fest.

Schuld ist nun nach Janka: Rechtswidrigkeit der Handlung unter Voraussetzung genügenden Intellekts des Handelnden (S. 58). Derjenige, welcher rechtswidrig handelt und die Rechtswidrigkeit einsieht, ist nach Janka schuldig. Es genügt also nach Janka zur Schuld die Bethätigung des Wollens (rechtswidriges Handeln) und die Bethätigung des Denkens oder Wissens (Einsicht in die Rechtswidrigkeit).

Allein wenn wirklich das menschliche Wollen und Handeln ein Glied der unendlichen Kausalkette ist, wie der Determinismus und Janka annehmen, so kann für das Wollen und Handeln der Mensch, der nach deterministischer Anschauung selbst ein Zwischenglied dieser Kausalkette ist, nicht verantwortlich gemacht werden, sondern einzig und allein, wie gegenüber Merkel ausgeführt wurde, das unendliche Wesen, welches der Urquell alles dessen ist, was geworden ist und wird.

Daran ändert die Einsicht in die Normwidrigkeit, das Denken und Wissen, der Intellekt gar nichts. Das Denken ist nach deterministischer Auffassung durchaus gesetzmäßig, in seiner Beschaffenheit und einzelnen Äußerung notwendig verursacht, ein Glied des unendlichen Kausalzusammenhangs. Dadurch aber, daß der Mensch notwendig einsieht, daß er durch sein notwendiges Wollen und Handeln bestimmten Normen gemäß oder entgegen handelt, erwirbt er sich um nichts mehr oder weniger Verdienst oder Schuld als das Tier, welches notwendig nicht einsieht, daß es bestimmte Normen durch sein Thun befolgt oder verletzt. Der notwendig verursachte Intellekt verhilft noch nicht zu einer Verantwortlichkeit.[18])

[18]) Auch vom rein praktischen Standpunkt greift Janka die Willensfreiheit als Voraussetzung der Strafschuld an. Er behauptet, sie sei ungeeignet und unbrauchbar für das Strafrecht, weil ihr die notwendige Bestimmbarkeit mangle, weil sich in keinem Falle mit der erforderlichen Verlässigkeit die Diagnose auf Willensfreiheit stellen lasse (Janka S. 7 u. 8). — Aber dieser Einwurf dürfte

Von Jankas und Merkels Schuldbegriff gilt dasselbe, was Janka mit Recht von Ferris „sozialer Verantwortlichkeit“ auf S. 51 sagt: sie ist nichts andres, als die nominelle Beibehaltung eines unter seiner Anschauung längst abgestorbenen Begriffes“. Ferri nimmt nämlich, ganz ähnlich wie Janka, eine soziale Verantwortlichkeit des Menschen ohne Willensfreiheit einzig auf Grund der Intelligenz an.[19])

Bünger schließt sich in seinen diesbezüglichen Ausführungen (s. Bünger, „Über Vorstellung und Wille als Elemente subjektiver Verschuldung“ Z VI 291 ff.) Merkel völlig an. Es gilt daher gegen ihn dasselbe, wie gegen Merkel.

So dürfte es weder Merkel und Bünger noch Janka und Ferri gelungen sein, eine Schuld ohne Willensfreiheit zu begründen. Der Mensch kann vielmehr nur dann für seine Handlungen verantwortlich gemacht werden, wenn er willensfrei ist, wenn er es vermag, unabhängig vom Kausalzusammenhang, losgelöst vom Zwang der Ursachlichkeit, eine neue Kausalkette zu beginnen. Nur dann sind freie Willensakte und Handlungen nicht einfache Zwischenglieder einer unendlichen Kausalkette, nur dann ist der Mensch der erste und eigentliche Urheber seines Willens und Handelns, nur dann kann er für dieses verantwortlich gemacht werden. Sobald aber die menschlichen Willensakte nur Zwischenglieder der unendlichen Kausalkette sind, so könnte eine Schuld oder Verantwortlichkeit für dieselben nur den ewigen Urquell der unendlichen Kausalkette alles Werdens und Geschehens treffen.

Wie die Mehrheit der Vertreter der Rechtswissenschaft, so steht auch die Gesetzgebung auf dem Standpunkt, daß die notwendige Voraussetzung der Schuld die Willensfreiheit sei. „Alle Strafgesetze der Welt setzen für die normalen Fälle voraus, daß der

---

kaum stichhaltig sein. Denn wenn man einmal beim Menschen Freiheit des Wollens annimmt, so ist diese die Regel, und das Gegenteil ist eine vereinzelte Ausnahme, deren Vorhandensein ganz speziell bewiesen werden müßte. Die Behauptung Jankas, „der freie Wille, als Schuldprinzip gesetzt, muß das Strafrecht auflösen“, ist nur dann richtig, wenn der freie Wille nicht existiert, nicht richtig jedoch, wenn die Willensfreiheit vorhanden ist.

[19]) Vgl. Cesare Lombroso, Über den Ursprung, das Wesen und die Bestrebungen der neuen anthropologisch-kriminalistischen Schule in Italien, Z I, sowie die unter Anm. 62 zitierten Abhandlungen.

Verbrecher die gesetzwidrige That auch hätte unterlassen können, daß ihm eine Wahl des Begehens und Nichtbegehens offen stand und er nur eben, weil bei dieser Wahl sich sein Wille nach der Seite der Gesetzwidrigkeit entschieden hat, strafbar wird." (Rümelin, „Reden und Aufsätze" N. F., „über einige psychologische Voraussetzungen des Strafrechts" S. 44). Speziell unsre deutsche Gesetzgebung drückt diesen Grundsatz, daß die Willensfreiheit notwendige Voraussetzung der Schuld sei, in § 51 des R.St.G.B. in direkten Worten aus. — Bünger[20]) allerdings bestreitet, daß der Gesetzgeber sich damit auf den Boden der Willensfreiheit gestellt habe und stützt sich hierbei auf die amtlichen Motive des R.St.G.B. Aber diese amtlichen Motive sind kein entscheidendes Interpretationsmittel des gesetzgeberischen Willens. Sie enthalten nur „die einseitige Auffassung eines einzelnen Mitarbeiters"[21]) und beweisen nichts gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes. Das Gesetz aber verlangt zur Schuld und Strafe „freie Willensbestimmung".[22])

Die Gesetzgebung und die überwiegende Mehrheit der Vertreter der Rechtswissenschaft halten so in richtiger Weise an dem Grundsatze fest: Keine Schuld ohne Willensfreiheit. Und mit Recht sagt Rümelin (a. O. S. 49): „Keine Dialektik in der Welt wird es jemals dem natürlichen Sinne und Bewußtsein ausreden, daß wo keine Wahl auch keine Schuld und wo keine Schuld auch keine Strafe sein könne." Die Strafe setzt ihrem Begriffe nach Schuld, die Schuld ihrem Begriffe nach Willensfreiheit voraus.

III.

Die Willensfreiheit bildet so die Grundlage der Strafe und des Strafrechts. Mit ihr steht und fällt die Strafe.

Existiert nun aber diese Willensfreiheit des Menschen wirklich? Nichts in der Welt entsteht und geschieht ursachlos, sondern alles, was wird und geschieht, ist die notwendige Folge eines vorausgegangenen andern Werdens und Geschehens, ist die Wirkung einer Ursache.[23]) Dies zeigt uns die Erfahrung.

---

[20]) S. Bünger, die Selbstbestimmung des verbrecherischen Willens und das Kausalitätsgesetz, Z VII 80 ff.

[21]) S. Berner, Lehrbuch § 158 Anm.

[22]) Vgl. Birkmeyer a. O. Anm. 110 am Ende; Rümelin a. O. S. 43.

[23]) Ursache ist dasjenige, durch das ein andres, Neues notwendig erzeugt

Wenn von diesem Naturgesetz eine Ausnahme behauptet werden soll, so müssen durchschlagende Beweise für deren Existenz erbracht werden, wenn die behauptete Ausnahme auch als wirkliche Ausnahme gelten will.

Die menschliche Willensfreiheit ist eine solche behauptete Ausnahme. Das freie Wollen spottet der Ursache, tritt als Ursachloses auf.[24])

Existieren nun Beweise hierfür und sind diese Beweise durchschlagender Natur?

Zahlreiche und hervorragende Juristen haben mit diesem Problem sich beschäftigt und versucht, Beweise und Erklärungen für die Willensfreiheit zu erbringen.

Berner[25]) behauptet die Willensfreiheit auf Grundlage der Intelligenz. Wo Selbstbewußtsein, Bewußtsein der Außenwelt und Pflichtbewußtsein seien, da sei in diesen Momenten der Intelligenz die Willensfreiheit vorhanden. Denn eine Tollheit des Willens bei ungestörter Intelligenz sei unmöglich. — Das letztere ist richtig. Allein durch den Beweis, daß der Wille nicht toll ist, ist der Beweis dafür, daß der Wille frei sei, ebensowenig geliefert, als durch den Beweis, daß jemand dick ist, der Beweis dafür geliefert ist, daß derselbe groß sei. Die Schlußfolgerung Berners: Der Wille ist nicht toll, ergo ist er frei, ist ein Trugschluß. Die Freiheit kann wohl aus der Unmöglichkeit der Unfreiheit, nicht aber aus der Unmöglichkeit der gar nicht in Betracht kommenden Tollheit gefolgert werden.

Hälschner[26]) stützt sich zum Beweise für die Willensfreiheit auf das allgemeine Freiheitsbewußtsein.

Aber ist wirklich das Bewußtsein der Willensfreiheit ein allgemeines? Wenn man Umfrage hält unter Gebildeten und Ungebildeten, so hört man regelmäßig die Erklärung: Der Mensch ist willensfrei, denn er kann thun, was er will. Daß man thun

wird. Das so Erzeugte ist im Verhältnis zur Ursache Wirkung. Das Verhältnis zwischen Ursache und Wirkung ist die Kausalität. — Ursache ist fast nie ein Einzelnes, sondern regelmäßig eine Mehrheit zusammenwirkender Momente. — Vgl. über den Ursachenbegriff namentlich Birkmeyer a. O. S. 6 ff. und Anm. 24.

[24]) Vgl. Birkmeyer a. O. Anm. 112, Abs. 3.

[25]) S. Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Leipzig, S. 76.

[26]) S. Hälschner, das gemeine deutsche Strafrecht, Bd. I S. 183 ff.

kann, was man will, ist nach Ansicht der meisten Menschen der Beweis und das Wesen der Willensfreiheit. — Was heißt nun aber: Der Mensch kann thun, was er will? Nichts andres als: Das menschliche Thun und Handeln ist abhängig vom menschlichen Wollen; was der Mensch nicht will, thut er nicht; was er will, kann er thun. Willensfreiheit im Sinne jener ist demnach die Fähigkeit des Menschen, seinem Wollen gemäß zu handeln. Und Anhänger dieser „Willensfreiheit" sind allerdings die meisten Menschen.

Aber diese populäre Willensfreiheit ist himmelweit verschieden von der Willensfreiheit im eigentlichen und wissenschaftlichen Sinne. Nach letzterer ist das menschliche Wollen unabhängig von einer vorausgehenden (mit Notwendigkeit wirkenden) Ursache. Nach ersterer ist das menschliche Handeln abhängig vom menschlichen Wollen, das menschliche Wollen die Ursache des Handelns. Ob das Wollen wiederum von einer vorausgehenden Ursache abhängig sei oder nicht, diese Frage wird von der populären Willensfreiheit und deren Anhängern gar nicht berührt.

Ergo: Die bei weitem meisten Menschen sind zwar Anhänger des Satzes: Der Mensch kann thun, was er will, und nennen das Willensfreiheit. Aber ebensowenig wie die Wissenschaft diese populäre Willensfreiheit noch Willensfreiheit nennen kann, ebensowenig sind jene Menschen Anhänger der Willensfreiheit im wissenschaftlichen Sinne. Über die Grundfrage der Willensfreiheit im eigentlichen Sinne denken die meisten Menschen gar nicht nach. Daß der Mensch thun kann, was will, ja sogar nur thun kann, was er will, wird von jedem Deterministen unterschrieben.[27])

Dieser Beweis Hälschners muß also als mißglückt bezeichnet werden.

Aber selbst, wenn jener Beweis gelungen wäre, wenn ein allgemeines Freiheitsbewußtsein existierte, so wäre das noch kein Be-

[27]) Des öftern findet man subsidiär die Anschauung vertreten: Der Mensch kann wollen, was er will. Auch dieser Satz spricht nicht für Willensfreiheit. An sich hat derselbe nicht mehr Sinn, als die Behauptung: Der Mensch kann thun, was er thut. Wenn er aber einen Sinn haben soll, so kann es nur der sein, daß das einzelne Wollen abhängig sei von dem Willen (als dauernder Willenskraft, Willensmacht). Es wird in diesem Falle lediglich das Abhängigkeitsverhältnis des einzelnen Wollens vom Willen erklärt. Ob dieser frei oder verursacht sei, wird gar nicht berührt.

weis für die Existenz der Willensfreiheit. Vor Kopernikus und Keppler war es gleichfalls ein allgemeines und unerschütterliches Bewußtsein der Menschen, daß die Erde feststehe, und — sie dreht sich doch.

Wenn 99 % der Menschen glauben, daß etwas richtig sei, so ist dies noch lange kein Beweis — nicht einmal eine Wahrscheinlichkeit, daß etwas richtig ist.

Wie Hälschners Beweis, so ist auch seine Erklärung für die Willensfreiheit nicht stichhaltig.

Für das klare Verständnis dieser Erklärung ist es zunächst nötig, die doppelte Bedeutung, in welcher Hälschner sowohl das Wort „Wille" als auch das Wort „Wollen" gebraucht, auseinanderzuhalten (a. O. S. 183 ff.).

Hälschner definiert Wollen als den „uns bewußten psychischen Akt, durch welchen mittels Einwirkung auf die motorischen Nerven Muskelbewegungen hervorgerufen werden" (a. O. S. 183). Diese psychische Thätigkeit erklärt Hälschner dann näher als die aus dem Gefühle der Unlust (welches letztere entweder aus einer Vorstellung oder einem Reiz entsteht) entspringende „Begehrung" und „Strebung", welche das Handeln veranlaßt (S. 187). Mit dieser Definition dürfte Hälschner mit der gewöhnlichen Definition des Wollens sich im Einklang befinden.

Aber an diesen Begriff des Wollens knüpft Hälschner seine Theorie von der Freiheit des Willens nicht an. Hier stellt Hälschner ein weiteres Erfordernis für den Begriff des Wollens auf: Die Überlegung und Erwägung. Hier ist nach Hälschner „Wollen" erst dann vorhanden, wenn die uns bewußte „Begehrung" nicht unmittelbar und ohne Widerstand zu finden, das Handeln veranlaßt; die zur Bewegung treibende Kraft der zielbewußten Begehrung muß zunächst gehemmt werden und so der Überlegung Raum geschafft werden, — dann erst entsteht das richtige Wollen. Und nur für dieses Wollen behauptet Hälschner die Willensfreiheit.

Abgesehen davon, daß Hälschner mit diesem Wollensbegriff seiner eignen allgemeinen Definition von Wollen widerspricht (s. a. O. S. 183), so widerspricht er auch damit dem allgemeinen Sprachgebrauch. Überlegen und Erwägen sind psychische Thätigkeiten, mit denen das Wollen an sich gar nichts zu thun hat. Das be-

wußte auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Streben ist Wollen[28]) – auch nach Hälschners eigner Definition (a. O. S. 183). Durch Hälschners eigentümliche Einschränkung des Begriffes „Wollen" verliert naturgemäß seine Erklärung der Willensfreiheit an Bedeutung.

Der Wille wird von Hälschner als „die allgemeine Form der Thätigkeit, die wir als Wollen bezeichnen", definiert (a. O. S. 186). Danach verhielte sich also Wille zum einzelnen Wollen, wie der Gattungsbegriff Mensch oder Tier zum einzelnen bestimmten Menschen oder Tiere, d. h. Wille wäre nur der abstrakte Begriff, die abstrakte „allgemeine Form" für das verschiedenartige reale Einzelwollen, ebenso wie Mensch und Tier für die verschiedenen einzelnen Menschen und Tiere. Der Wille existierte real nur als einzelnes Wollen, wie der Mensch nur als bestimmter einzelner Mensch existiert. In diesem Sinne, d. h. als allgemeine Bezeichnung für das einzelne Wollen, gebraucht Hälschner das Wort Wille in dem Satz: Der Wille bedarf, um wirksam zu werden, wie jedes Ding eines ihn Verursachenden (a. O. S. 187). Hier ist Wille gleich jedes einzelne Wollen.

Dagegen gebraucht Hälschner entgegen dieser Definition das Wort „Wille" auch in der Bedeutung: als eine dauernde Macht und Fähigkeit des Menschen, aus welcher das einzelne Wollen entspringt. Hier ist also Wille nicht die allgemeine Form des Wollens, nicht identisch mit Wollen, sondern hat die Bedeutung von Willensmacht, welche das Wollen verursacht. So die Stelle auf S. 188 a. O: „Das wirkliche Wollen hat . . . zur Voraussetzung, daß jede ohne Vermittelung des Willens an sie (die einzelnen Strebungen) sich knüpfende Leibesbewegung gehindert wird"; ebenso auch später, wo Hälschner von der Willensentscheidung spricht als Voraussetzung des einzelnen Wollens.

Diese verschiedenartige Bedeutung des Wortes Wille, einmal entsprechend Hälschners allgemeiner Definition von Wille, das andre Mal gleich Willensmacht ist ebenfalls wichtig für die Erklärung der Hälschnerschen Ableitung der Willensfreiheit.

Der Wille gleich Wollen, als einzelne Thätigkeit, ist verur-

[28]) Über die weitere Frage, ob jedes derartige Streben oder nur das zum Handeln führende als Wollen zu bezeichnen ist, s. unter Anm. 51 u. 54 und Text dazu.

sacht (a. O. S. 187); aber der Wille als dauernde Fähigkeit, als Willensmacht, entscheidet sich frei (a. O. S. 196). So erklärt sich der scheinbare Widerspruch, daß Hälschner einmal den Willen als verursacht, daß andre Mal als frei bezeichnet.

Wie erklärt nun Hälschner die Entstehung des Wollens und Handelns und die Willensfreiheit?

Aus Vorstellung oder Reiz, die beide selbst verursacht sind, entspringt das Gefühl der Unlust; aus diesem wieder die ihre Bewegungstendenz aus dem Trieb empfangende Begehrung (Begehren, Begierde, Streben, Strebung). Diese hat die Tendenz, die Handlung zu veranlassen.

Hier greift nun der „Wille" (hier gleich Willensmacht) zum erstenmal ein und hemmt die zur Bewegung treibende Kraft der Begehrung. — Es erfolgt nun nach Hälschner Überlegung und Erwägung des Verstandes und dessen Urteil.

Aber das „Wollen" wird nun nicht verursacht durch diese beiden Momente: Begehrung und Verstandesurteil. Hier greift vielmehr der Wille (als Willensmacht) zum zweitenmal ein, und dieser entscheidet frei, was nun gewollt wird.

Mit andern Worten: Das einzelne Wollen ist verursacht (a. O. S. 187), aber durch die freie (S. 196 ff. a. O.) Entscheidung des Willens (a. O. S. 188 ff.) verursacht.

Wie nun aber der Wille es anfängt, frei und unabhängig von einer Ursache zu entscheiden, diese Kardinalfrage berührt Hälschner gar nicht, geschweige denn, daß er sie erklärt.

Rümelin[29]) beruft sich für die Willensfreiheit zunächst ebenso wie Hälschner auf das allgemeine Freiheitsbewußtsein (a. O. S. 66 u. 67), dann aber auch auf die Notwendigkeit der Strafe. Rümelin argumentiert in letzterer Hinsicht folgendermaßen:

Für Staat und Gesellschaft sei die Strafe notwendig; Strafe wiederum setze notwendig Verantwortlichkeit und diese Willensfreiheit voraus. Da Strafe und Verantwortlichkeit für Staat und Gesellschaft notwendig sei, so sei auch die Willensfreiheit notwendig. Und aus dieser Notwendigkeit für Staat und Gesellschaft schließt Rümelin auf die Wirklichkeit, auf die wirkliche Existenz von

[29]) S. Gustav Rümelin, Reden und Aufsätze, N. F. 1881, über einige psychologische Voraussetzungen des Strafrechts.

Willensfreiheit und Verantwortlichkeit. Der Determinismus sei notwendig falsch, weil er in seiner Konsequenz die Strafe beseitigen müßte[30]).

Dies ist in doppelter Hinsicht nicht haltbar. Staat und Gesellschaft bedürfen allerdings Mittel, um Angriffe und Individuen, welche ihre Existenz oder Sicherheit gefährden und verletzen, zurückzuweisen resp. abzuschrecken, unschädlich zu machen, zu bessern usw. Diese Mittel bestehen unter anderm in Androhen und Vollziehen von Übeln. Aber diese Mittel stehen Staat und Gesellschaft jederzeit zur Verfügung, einerlei ob Schuld und Willensfreiheit existieren oder nicht. Diese *Schutzmittel* braucht der Staat, nicht aber die „Strafe", die ihrer Natur nach nicht schützt und nicht schützen will, sondern die Mißbilligung resp. nach *Rümelin* die Vergeltung, Sühne der Schuld bedeutet. Strafe in diesem Sinne und Verantwortlichkeit sind zum Schutze und zur Sicherung von Staat und Gesellschaft nicht erforderlich.

Aber auch die Schlußfolgerung an sich, aus dem Wohl und dem Bedürfnis des Staates und der Gesellschaft die Existenzberechtigung der Strafe und folgeweise der Schuld und Willensfreiheit herzuleiten, ist unhaltbar. Denn die Strafe hat ihrem Wesen nach gemäß *Rümelins* eigner Definition mit Staat und Gesellschaft gar nichts zu thun. Sie ist einzig und allein abhängig von Schuld und Willensfreiheit. Existieren sie nicht, so fällt notwendig die Strafe im eigentlichen Sinne des Wortes weg.

Ebensowenig, wie diese beiden *Beweise*, ebensowenig sind die beiden *Erklärungen Rümelins* für die Willensfreiheit stichhaltig.

Nach der einen Erklärung besteht die Willensfreiheit darin, daß der Mensch die *Fähigkeit* habe, seinen Charakter, aus dem heraus die einzelnen Handlungen entstünden (a. O. S. 56), *frei* aus angebornen Eigenschaften und den äußren Lebensumständen zu schaffen. Diese Fähigkeit ist nach *Rümelin* dem Menschen angeboren. — Aber eine *angeborne* Fähigkeit eine *freie* zu nennen, ist eine contradictio in adjecto. Was angeboren ist verursacht. Eine angeborne Freiheit ist ein verursachtes Nichtverursachtes, und das ist logisch unmöglich.

Nach der zweiten Erklärung könne das Ich, die selbstbewußte

[30]) Vgl. *Rümelin* a. O. S. 44 ff. u. S. 72 ff.

Centralkraft der Seele, der Sammelpunkt aller aus- und eingehenden Wirkungen frei sich entscheiden für den einen oder andern Reiz als Motiv der Handlung. Abgesehen davon, daß dies eine Behauptung, aber keine Erklärung gibt, so ist damit nur der oben behandelte Satz: „Der Mensch kann thun, was er will" in ein philosophisches Gewand gekleidet.

H. Meyer[31]) behauptet gleichfalls die Willensfreiheit, stützt sich aber nur darauf, daß unsre Gesetzgebung die Willensfreiheit annimmt und daß ohne Willensfreiheit eine wahre Verantwortlichkeit des Menschen für seine Handlungen nicht bestände, — was beides richtig ist, aber die Verantwortlichkeit nicht begründet.

Loening[32]) sucht die Willensfreiheit zu beweisen, indem er sich zunächst, wie Hälschner, auf das allgemeine Freiheitsbewußtsein und außerdem, wie Hugo Meyer, auf die Gesetzgebung beruft. — Beide Gründe sind bereits gewürdigt.

Ihering[33]) bringt folgende Gründe für die Willensfreiheit: „Nach der Lehre vom zureichenden Grunde geschieht nichts in der Welt von selbst (causa sui), sondern alles, was geschieht, d. h. jede Veränderung in der Sinnenwelt ist die Folge einer vorausgegangenen andern, ohne die sie selber nicht eingetreten sein würde." „Freiheit des Willens in dem Sinne, daß der Wille sich spontan ohne irgend einen treibenden Grund in Bewegung versetzen könne, ist der Münchhausen, der sich selber beim Schopf aus dem Sumpfe zieht" (a. O. S. 3). Des zureichenden Grundes bedürfe es daher für den Willen ganz so, wie für die Natur. Aber dieser zureichende Grund sei anders geeigenschaftet beim Willen, anders bei der Natur. Bei letzterer sei er mechanischer Art: Ursache, causa efficiens; beim Willen dagegen sei er psychologischer Art: Zweck, causa finalis (a. O. S. 4). Je nach der Art des zureichenden Grundes unterscheidet nun Ihering zwischen mechanischem und psychologischem Kausalitätsgesetz, letzteres von Ihering kurz Zweckgesetz genannt. Das mechanische Kausalitätsgesetz lautet: „Keine Wirkung ohne Ursache", das psychologische Kausalitätsgesetz: „Kein Wollen ohne Zweck". — Da nun das menschliche Wollen nicht dem mechanischen, sondern nur dem psychologischen Kausalitätsgesetz unterworfen sei, so sei das menschliche Wollen frei.

[31]) S. H. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2. Aufl. § 26, A. 3.
[32]) S. Loening, Grundriß zu Vorlesungen über deutsches Strafrecht, § 28.
[33]) S. Ihering, der Zweck im Recht. S. 1 ff.

Diese Schlußfolgerung Iherings aus seiner eignen vorausgehenden Darlegung dürfte weder konsequent noch richtig sein. — Wäre sie konsequent, so müßte Ihering auch das tierische Wollen für frei erklären. Denn Ihering führt ja selbst ausführlich aus, daß bei dem tierischen Wollen ebenso wie beim menschlichen Wollen im Gegensatz zur übrigen Natur der Zweck das Wollen bestimme. Da nun nach Ihering der Mensch, weil der Zweck sein Wollen bestimmt, frei ist, so müßte doch das Tier, dessen Wollen nach Ihering ebenso durch den Zweck bestimmt werde, gleichfalls frei sein.

Aber die Schlußfolgerung dürfte auch nicht richtig sein. Iherings Schlußfolgerung beruht auf der Behauptung, daß bei der psychologischen Kausalität der zureichende Grund ein in der Zukunft liegender Zweck sei, während bei der mechanischen Kausalität der Grund die vorausgehende Ursache sei. In seiner weitern Ausführung muß jedoch Ihering selbst zugeben, daß in Wirklichkeit bei der psychologischen Kausalität der bewegende Grund nicht das in der Zukunft Liegende, sondern vielmehr die Vorstellung des Künftigen, die Zweckvorstellung sei (a. O. S. 5), welche dem Wollen vorausgehe, und daß der Wille, das Wollen, durch die vorausgehende, überwiegende Vorstellung notwendig erzeugt werde (a. O. S. 12). — Damit beseitigt aber Ihering selbst das von ihm aufgestellte Hauptunterscheidungsmerkmal zwischen mechanischer und psychologischer Kausalität. Denn wenn nach Ihering das menschliche Wollen das notwendige Produkt aus der vorausgehenden überwiegenden Vorstellung ist, so ist diese Vorstellung Ursache und das durch sie notwendig erzeugte Wollen Wirkung. Denn Ursache ist das, aus dem ein andres mit Notwendigkeit entsteht, durch das ein andres notwendig erzeugt wird. — Aus der eignen Darstellung Iherings folgt so entgegen Iherings Schlußfolgerung, daß das menschliche Wollen thatsächlich verursacht, die notwendige Wirkung einer vorausgehenden Ursache ist.

Ob das verursachende Etwas psychischer oder mechanischer Art ist, ist für den Begriff der Ursache und Kausalität ganz gleichgültig. Die Begriffe Ursache, Wirkung, Ursachlichkeit, Kausalität bezeichnen ja nicht eine bestimmte physische, psychische, mechanische Eigenschaft eines Dinges. Sie geben vielmehr an, daß ein Ding zu einem andern Dinge in einem bestimmten Verhältnis steht,

im Verhältnis notwendiger Erzeugung. Ursache ist im Verhältnis zu einem andern dasjenige, welches das andre erzeugt hat; Wirkung im Verhältnis zu einem andern dasjenige, welches durch das andre notwendig erzeugt worden ist. Wo diese Beziehung, dieses Verhältnis besteht, sprechen wir von Ursachlichkeit und Kausalität, von Ursache und Wirkung. Für dieses zwischen zwei Dingen (Zuständen, Geschehnissen usw.) herrschende Verhältnis notwendiger Erzeugung ist es völlig gleichgültig, ob das verursachende Etwas psychische, mechanische oder physische Beschaffenheit besitzt. Der Begriff der Ursache wird hiervon nicht berührt. Iherings Unterscheidung zwischen psychologischer und mechanischer Kausalität je nach der verschiedenen Beschaffenheit des verursachenden Faktors ist daher für die Frage, ob das menschliche Wollen verursacht oder nicht verursacht sei, von vornherein irrelevant.[34])

Ebensowenig wie Ihering berücksichtigt von Liszt[35]) dieses Wesen der Kausalität. Liszt definiert die nach ihm beim Menschen allgemein vorhandene Willensfreiheit als „Bestimmbarkeit durch Motive statt durch die Gesetze des mechanischen Naturkausalismus". Er unterscheidet also zwischen Motiv und mechanischem Naturkausalismus. Durch diese Unterscheidung läßt sich jedoch die Willensfreiheit keineswegs begründen. Motiv ist Ursache psychologischer Art, „die durch das Erkennen hindurchgehende Ursache".[36])

---

[34]) Auch Wundts Willensfreiheit (s. Wundt, Ethik, S. 397 ff.) beruht auf diesem angeblichen Gegensatz zwischen geistiger und mechanischer Kausalität und fällt mit demselben. — Wenn Wundt noch insbesondere Zwang und Kausalität einander gegenüberstellt, so ist zu bemerken, daß Zwang eine Eigenschaft und folglich kein Gegensatz der Kausalität ist; das Charakteristische im Verhältnis von Wirkung und Ursache ist ja gerade die zwingende Notwendigkeit der Erzeugung des einen aus dem andern. — Das von Wundt so sehr betonte Selbstbewußtsein beim Handeln ist für die Frage der Willensfreiheit belanglos. Dasselbe kann zwar einen neuen Reiz zum Wollen abgeben, ändert jedoch, da selbst notwendig, an der Notwendigkeit des Wollens und Handelns nichts.

[35]) S. Franz von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2. Aufl. 1884, S. 36 Abs. III.

[36]) Vgl. P. Carus, Ursache, Grund, Zweck, Dresden 1883, welcher das Motiv als einen Artbegriff innerhalb des Gattungsbegriffs Ursache bezeichnet. Schopenhauer a. O. S. 35: „Alle Motive sind Ursachen und alle Kausalität führt Notwendigkeit mit sich"; „Motiv ist die durch das Erkennen hindurchgehende Ursache". Birkmeyer: „Der Ursache auf dem Gebiet der sinnlichen Ereignisse entspricht das Motiv auf dem Gebiet der psychischen Vorgänge (a. O. Anm. 40).

Ob nun aber das verursachende Moment psychischer oder mechanischer Art sei, ist, wie bereits gegenüber Jhering dargelegt wurde, für den Begriff der Ursachlichkeit und Kausalität gleichgültig. Notwendigkeit und damit Unfreiheit herrscht in beiden Fällen.[37])

Wäre aber auch „die Bestimmbarkeit durch Motive" wirklich als Freiheit anzusehen, so wäre ebenso wie bei Jhering die einfache Folge die, daß auch das tierische Wollen frei sein würde. Denn auch das tierische Wollen wird, wie Jhering nachwies, durch Motive bestimmt.

Schon die von Liszt zur Begründung seiner Willensfreiheit vorgenommene Dreiteilung der Willensfreiheit in psychologische, ethische und metaphysische dürfte für die Frage, ob Freiheit oder Notwendigkeit des Willens, unzulässig sein. Die Frage der Willensfreiheit lautet: ist der menschliche Wille verursacht — einerlei, ob das verursachende Moment psychologischer (Motiv) oder mechanischer Art ist — oder nicht. Verschiedene Schattierungen der Willensfreiheit gibt es nicht.

Binding,[38]) welcher gleichfalls für die Willensfreiheit eintritt, stellt in seiner Darlegung als obersten Grundsatz auf, daß das menschliche Handeln aus dem Wesen, dem Charakter des Menschen entspringe. Diesem Grundsatz entspreche nur die Theorie der Willensfreiheit. Der Determinismus widerspreche jenem Grundsatz und sei deshalb unhaltbar.

Die letztere Behauptung dürfte kaum richtig sein. Die Erfahrung zeigt, daß jeder Mensch seinem Wesen, seinem Charakter gemäß will und handelt. Anders ist das Wollen des Schwachen und anders des Starken, anders das des bösartigen und anders das des gutartigen Charakters. Der Determinismus steht vollständig auf dem Boden der Erfahrung und betont das Kausalitätsverhältnis zwischen dem Wesen des Menschen und dessen Wollen. Es genügt hierfür der Hinweis auf die Ausführungen Merkels a. O. und Jankas a. O. Der Determinismus befindet sich im Einklang mit obigem Grundsatz. Dagegen sind es gerade die Anhänger der Willensfreiheit, welche jenem Grundsatz widersprechen

---

[37]) v. Liszt und Jhering sind nominell Anhänger der Willensfreiheit. Ihre Erklärung der Willensentwickelung ist deterministisch; dasselbe gilt von Wundt.

[38]) Vgl. Binding, die Normen und ihre Übertretung, Bd. II.

oder aber den Charakter als etwas Zufälliges in die Luft setzen. Und zu den erstern gehört Binding selbst.

Binding läßt aus den Vorstellungen die Empfindungsreize, aus diesen das Motiv, aus diesen Entschluß und Handlung entstehen. Dieser ganze Prozeß erfolgt nach Binding unter strenger Kausalität mit Ausnahme der Entwickelung eines der Empfindungsreize zum Motiv. Hier läßt Binding die Kausalität durchbrechen. Hier tritt nach Binding plötzlich ein Prüfen und Messen ein, welcher jener Reize am meisten dem Sein, dem Wesen oder Charakter des Menschen entspreche. Derjenige Reiz, welcher jene Qualität besitzt, wird zum Motiv erhoben. In demjenigen „Faktor" nun, demjenigen „Etwas", welches zunächst prüfend und messend zwischen Reiz und Motiv auftritt und nach erfolgtem Prüfen und Messen für einen bestimmten Reiz den Ausschlag dahin gibt, daß dieser Reiz zum Motiv wird, in diesem Faktor liegt nach Binding das Moment der Freiheit. Dieser Faktor muß frei sein und frei entscheiden.

Was ist nun dieser Faktor, das, was da prüft, mißt und für einen der Reize den Ausschlag gibt?[39]) — Der Mensch als Ganzes, den Binding a. O. S. 10 zu meinen scheint, kann richtigerweise als dieser Faktor nicht angeführt werden, da es sich hier ja um eine analytische Zergliederung eines inneren Vorgangs im Menschen handelt. Es wäre das sonst gerade so, als wenn man als verursachenden Faktor für die Ausdehnung und Zusammenziehung der Lunge im Menschen wiederum den Menschen als Ganzes bezeichnete. Damit wäre nichts erklärt. Also so kann die Antwort richtigerweise nicht lauten.

Aber auch den empirischen Charakter, welchen Binding a. O. S. 9 als prüfenden und ausschlaggebenden Faktor zu nennen scheint, kann Binding richtigerweise hierfür nicht angeben. Denn abgesehen davon, daß es sich ja gerade um ein Messen des Reizes am Charakter, welcher daher nicht selbst messen kann, handelt, so ist Prüfen und Messen überhaupt keine Thätigkeit des Charakters, sondern eine Thätigkeit des Denkens.[40]) Außerdem würde damit

[39]) Binding erklärt sich hierüber nicht näher; er spricht regelmäßig von „Faktor", „Etwas".

[40]) Rümelin a. O. S. 54 sagt vom Charakter: „Wir verstehen darunter (unter Charakter) das feste Gepräge der Individualität, soweit dieselbe im Wollen und Handeln zu Tage tritt, während wir Verstand und andre Eigenschaften des Intellekts nicht dazu rechnen."

Binding gerade die strengste Kausalität für die Entwickelung des Wollens behaupten. Denn der Charakter ist erfahrungsgemäß das notwendige Produkt aus natürlichen Anlagen und äußern Lebensverhältnissen. Würde also der Reiz durch den notwendig verursachten Charakter zum Motiv erhoben, so wäre für Freiheit kein Raum. Den Charakter kann also Binding mit jenem prüfenden und entscheidenden Faktor gleichfalls richtigerweise nicht meinen.

Damit gerät aber Binding in seiner Theorie von der Willensfreiheit mit seinem eignen, als unerschütterliche Wahrheit von ihm proklamierten praktischen Grundsatz, daß das menschliche Handeln aus dem Charakter des Menschen entspringe, in unlösbaren Widerspruch. Entweder ist dieser von Binding a. O. S. 16 aufgestellte Grundsatz richtig, dann ist seine Theorie von der Willensfreiheit unhaltbar oder aber umgekehrt.

Was kann nun aber Binding mit jenem prüfenden und entscheidenden Faktor in seiner Willensentwickelung meinen? Ist derselbe identisch mit der Denkfähigkeit des Menschen? Prüfen und Erwägen gehört wenigstens zum Denken. — Aber auch dieses kann Binding nicht meinen. Denn die Vorstellungen des Denkens entwickeln sich ebenso gesetzmäßig, wie alle übrigen Vorstellungen. Jener Faktor aber muß frei, d. h. nicht verursacht sein und entscheiden, damit die Freiheit in die von Binding angegebene Entwickelung des menschlichen Wollens und Handelns hineinkommt.

Jener Faktor, welcher unverursachte Ursache für die Entstehung des Motivs sein soll, jene Fähigkeit des Menschen, sich frei, d. h. unverursacht, für den einen oder andern Reiz zu entscheiden, widerspricht jeder Erfahrung und findet in dem Menschen als Teil der Erscheinungswelt keine Stelle. Da Binding dies selbst einsieht — nach seiner eignen Angabe unterliegt die Welt der Erscheinung und der Erfahrung ausnahmslos dem Kausalitätsgesetze — so verläßt er schließlich den Boden der empirischen Wissenschaft und sucht im Reiche der Metaphysik das, was die Erfahrung nicht bietet: das freie „Etwas", den unverursachten „Faktor". Binding acceptiert hierbei vollständig die Lehre Kants und Schopenhauers.

Kant[41]) behauptet die Freiheit nicht für das empirische Dies-

---

41) Vgl. Kant, Kritik der reinen Vernunft, herausgegeben von Karl Kehrbach, 2. Aufl., (Leipzig Reclam jr.), namentlich S. 428—445 u. S. 23 ff.;

seits, die Erscheinungswelt, sondern nur für das transcendentale Sein, die Welt der „Dinge an sich".

Kant stützt die Freiheit in erster Linie auf das Moralgesetz. Aber Kants Moralgesetz[42]) ist inhaltslos, unbrauchbar zur Anwendung auf den einzelnen Fall und ohne Wirkung auf das Wollen.[43]) Außerdem ist die Wirklichkeit dieses seines Moralprinzips von Kant nur dadurch bewiesen, daß er dasselbe als a priori gewußt, als Grundthatsache unsres Bewußtseins erklärt. Mit einer derartigen Behauptung wird jedoch, wie bereits bezüglich der Willensfreiheit gegenüber Hälschner ausgeführt ist, nichts bewiesen.

Kant stützt sich außerdem noch auf eine empirische Thatsache, die Thatsache der Zurechnung und Verantwortlichkeit. Kants diesbezügliche Schlußfolgerung ist folgende: 1. das menschliche Wollen und Handeln wird dem Menschen zur Schuld und zum Verdienste zugerechnet; 2. das menschliche Wollen darf jedoch zur Schuld und zum Verdienste nur dann zugerechnet werden, wenn es frei ist; 3. folglich ist der menschliche Wille frei. — Diese Schlußfolgerung ist ebensowenig haltbar wie folgende: 1. ein Mensch wird von einigen andern geprügelt; 2. der Mensch darf jedoch nur dann geprügelt werden, wenn er Böses gethan hat; 3. folglich hat jener Mensch Böses gethan. Ebensowenig wie man aus der Thatsache, daß jemand geprügelt wird, schlußfolgern kann, daß der Betreffende Böses gethan hat, ebensowenig kann man aus der Thatsache, daß Handeln und Wollen dem Menschen zur Schuld oder zum Verdienste zugerechnet wird, den Schluß ziehen, daß der Mensch frei sei. Der Fehler einer derartigen Schlußfolgerung liegt darin, daß ein bestimmtes menschliches Handeln und Urteilen von vornherein als richtig und rechtmäßig angenommen und daraus die Konsequenz gezogen wird, während gerade die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit jenes Handelns und Urteilens erst zu beweisen war. Aus der Existenz der Willensfreiheit läßt sich die Rechtmäßigkeit und Richtigkeit der Zurechnung des menschlichen Wollens und Handelns zur

in der Kirchmannschen Ausgabe S. 434—453, sowie S. 33 ff.; außerdem Kant Kritik der praktischen Vernunft, herausgegeben von Karl Kehrbach, S. 114—125, sowie S. 56 ff. und S. 1 ff. (Einleitung).

[42]) S. Kant, Kritik der praktischen Vernunft, hrsg. von Kehrbach, S. 34 ff

[43]) Vgl. namentlich J. H. von Kirchmann, Erläuterungen zu Kants Kritik der praktischen Vernunft, S. 19 - 25 und S. 10 ff.

Schuld und zum Verdienste des Menschen, nicht aber aus der Existenz der Zurechnung die Existenz der Freiheit beweisen.

Wie die von Kant für die Willensfreiheit abgegebenen Gründe, so ist auch seine Erklärung der Willensfreiheit unhaltbar.

Kant unterscheidet zu diesem Zwecke zwischen der Erscheinung und dem unabhängig von Raum, Zeit und Ursachlichkeit existierenden „Ding an sich", zwischen Erfahrungswelt, empirischem Diesseits und transcendentalem Jenseits. Als „Ding an sich", als Angehöriger der raum-, zeit- und ursachlosen transcendenten Welt ist nach Kant der Mensch und der menschliche Wille frei, als Angehöriger der sinnlichen Welt dagegen notwendig verursacht.

Wie es aber der Mensch fertig bringt, als Mensch zugleich dieser und einer transcendenten Welt anzugehören, zugleich räumlich begrenzt und außerräumlich, zugleich frei in seinem Willen und notwendig verursacht zu sein, das sind Rätsel, durch welche das Mysterium der Willensfreiheit um nichts erhellt werden dürfte. Mit Recht nennt Rümelin[44]) diesen Erklärungsversuch Kants einen „fast phantastischen Ausweg".

Da Schopenhauer[45]) sich völlig bezüglich der Willensfreiheit auf Kant stützt, so gilt gegen ihn im wesentlichen dasselbe, wie gegen Kant.

Mit Kant und Schopenhauer fallen somit für Binding die letzten Stützen für eine Erklärung seines freien, frei entscheidenden „Faktors". Überdies wäre es, auch wenn im transcendenten Jenseits dieser frei entscheidende Faktor zu finden wäre, doch ganz unerklärlich, wie denn dieser transcendentale, außerräumliche und außerzeitliche „Faktor" „prüfend", „messend" und „ausschlaggebend" in das empirische Diesseits eingreifen könne.

Auch Binding konnte so eine genügende Erklärung für die Willensfreiheit nicht bringen.

Birkmeyer[46]) stützt sich in seinem Beweise für die Willensfreiheit zunächst auf das positive Strafrecht (a. O. Anm. 110 Abs. 3 u. 4). Aber der Standpunkt und die Ansicht des Gesetzgebers ist

---

44) S. Rümelin a. O. S. 50.

45) S. Schopenhauer, Die beiden Grundprobleme der Ethik (über die Freiheit des Willens) S. 90—98.

46) S. Karl Birkmeyer, Über Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang im Strafrecht, Rostock 1885.

für die wissenschaftliche Erörterung de lege ferenda nicht mehr Beweis, als Ansicht und Standpunkt eines einzelnen Gelehrten. Daß der Gesetzgeber eine bestimmte Ansicht hat und im Gesetze zum Ausdruck bringt, beweist noch nicht, daß diese Ansicht richtig ist. — Im Absatz 1 und 2 der Note 110 a. O. zieht Birkmeyer die Konsequenz aus der Annahme der Willensunfreiheit: Ohne Willensfreiheit keine Schuld, ohne Schuld keine Strafe. Bei Annahme der Willensunfreiheit müßte an die Stelle der Strafe die Sicherungsmaßregel, an die Stelle des Strafrechts das Polizeirecht treten. — Diese Konsequenz ist völlig richtig. Nur beweist sie nichts gegen die Willensunfreiheit, da sie keineswegs zu praktisch widersinnigen Resultaten führt, sondern vielmehr dem Staate und der Gesellschaft in ihrem Kampfe gegen Verbrechen und Verbrecher nur von höchstem Vorteil sein kann, wie später näher ausgeführt wird.

In seiner nur knapp skizzierten Erklärung der Willensfreiheit gibt im Anschluß an Binding Birkmeyer an: Die Willensfreiheit bestehe in der Fähigkeit und Kraft des Menschen, die Willensreize nach freier Willkür zu Motiven zu erheben oder nicht. Es ist aus den knappen Ausführungen nicht recht ersichtlich, ob Birkmeyer meint: Der Mensch als solcher wählt unter den Reizen einen zum Motive aus, oder: eine bestimmte Kraft oder Fähigkeit des Menschen thut dies.

Meint Birkmeyer das erstere, so trifft ihn derselbe Einwand, der schon gegenüber Binding hervorgehoben wurde. Man kann bei einer analytischen Darlegung der Entstehung des Wollens im Menschen nicht als Grund eines einzelnen Entwickelungsgliedes des Wollens den ganzen Menschen wieder angeben. Das wäre keine Erklärung.

Meint Birkmeyer eine bestimmte Fähigkeit oder Kraft des Menschen, die entscheide, welcher Reiz Motiv wird, so entsteht demnach das Motiv aus dem Zusammenwirken der vorhandenen Reize und der auswählenden und entscheidenden Kraft. Derjenige Reiz, für den die Kraft sich entscheidet, wird zum Motiv und zwar mit Notwendigkeit nach Birkmeyers eigner Entwickelung. Damit sind jedoch alle Momente der Kausalität gegeben. Ursache ist die entscheidende Kraft und die vorhandenen Reize. Die Behauptung Birkmeyers: das Motiv sei nicht verursacht, dürfte daher mit seiner Erklärung der Entstehung des Motivs nicht vereinbar sein.

Die Freiheit kann bei Annahme der Birkmeyerschen Ent-

wickelung des menschlichen Wollens nur in zweierlei gefunden werden. — Entweder die bestimmte entscheidende Fähigkeit resp. Kraft ist selbst unverursacht entstanden. Daß eine solche unverursachte Kraft des Menschen nicht denkbar ist, ist schon gegenüber Rümelin und Binding nachgewiesen. — Oder aber die Willensfreiheit müßte darin bestehen, daß jene Kraft zwar selbst verursacht ist, aber ohne Ursache thätig wird, entscheidet. Wie es nun aber möglich ist, daß eine selbst verursachte Kraft ohne Ursache thätig werde, und worin denn diese Kraft bestehe, dafür hat Birkmeyer keine Erklärung gegeben.

von Buri[47]) schließt sich in seiner Erklärung der Willensfreiheit an diejenige Birkmeyers an, nur daß er nicht von „Willensreizen", sondern von „Gelüsten" spricht. Gegen ihn gelten daher dieselben Einwendungen, wie gegen Birkmeyer.

IV.

Vergebens haben so hochbedeutende Juristen und Philosophen der Gegenwart und Vergangenheit sich bemüht, Beweise und Erklärungen für die Willensfreiheit zu erbringen. Ein genügender Beweis und eine genügende Erklärung ist nicht gefunden worden.

Daß jedoch eine große Anzahl unsrer bedeutendsten Gelehrten so sehr an der Willensfreiheit festhalten, daran dürften wohl auch weniger die von ihnen selbst und andern entwickelten Gründe und Erklärungen die Ursache haben. Der Hauptgrund hierfür dürfte vielmehr in der Überzeugung derselben von der Notwendigkeit der sittlichen und strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Menschen liegen.

Keine Verantwortlichkeit und folgeweise Strafe ohne Willensfreiheit;[48]) Verantwortlichkeit muß existieren, folglich auch die Willensfreiheit. Weil man von der Verantwortlichkeit nicht lassen will, sucht man nach Gründen für die Willensfreiheit. Die Verantwortlichkeit ist das punctum saliens.

Ist denn aber die Verantwortlichkeit etwas unzweifelhaft Feststehendes und Notwendiges?

Sie ist zunächst inhaltlich in den verschiedenen Zeiten und gleichzeitig bei den verschiedenen Völkern eine verschiedene. Ihr

[47]) S. v. Buri, Über Kausalität und Teilnahme, Z II 232 ff.

[48]) Die gegenteiligen Ausführungen von Merkel, Bünger, Janka und Ferri sind in Abschnitt II behandelt worden.

Inhalt wechselt, wie der Inhalt der sittlichen und strafrechtlichen Normen mit den gesellschaftlichen Anschauungen und Bedürfnissen. Was in der einen Zeit und bei dem einen Volke zur Schuld zugerechnet wird, ist zu andern Zeiten und bei andern Völkern erlaubt und umgekehrt.[49]) Es dürfte keine einzige sittliche oder rechtliche Norm geben, die bei allen Völkern und zu allen Zeiten gleichheitlich geherrscht. Das von Kant als eine Grundthatsache des Bewußtseins aufgestellte Moralprinzip ist eine durch nichts bewiesene Fiktion.[50])

Die Verantwortlichkeit ist jedoch auch nicht in der Natur des Menschen begründet, wie Merkel behauptet.[51]) Merkel beruft sich hierfür auf die den Menschen innewohnenden Bestrebungen und Gefühle, sowie auf die Regungen des Gewissens. Alles dieses beweise die Existenz der Verantwortlichkeit, der Zurechnung zur Schuld und zum Verdienst.

Was zunächst die Regungen des Gewissens betrifft, so ist das Gewissen nicht etwas a priori Gegebenes, Festes, an dem man die Wahrheit oder Nichtwahrheit einer Behauptung oder Vorstellung messen kann, sondern es ist etwas historisch Gewordenes und Anerzogenes. Es ist inhaltlich grundverschieden in den verschiedenen Jahrhunderten und bei den Angehörigen der verschiedenen Völkerschaften. — Gewissen ist das Bewußtsein, welches ein Wollen, eine Handlung als tadelnswert und strafwürdig oder als lobenswert bezeichnet. Es beruht auf bestimmten Vorstellungen und Gefühlen und ist selbst eine Gesamtheit bestimmter, dem einzelnen Menschen anerzogener Vorstellungen und Gefühle. — Wenn das Gewissen eines Menschen die Vorstellung und das Gefühl der eigenen Verantwortlichkeit für das Wollen und Handeln enthält, so ist damit nur bewiesen, daß in diesem Menschen zur Zeit die Vorstellung und das Gefühl der Verantwortlichkeit besteht, keineswegs aber ist

[49]) Lombroso, Der Verbrecher, S. 1 ff.

[50]) Finger, Zur Begründung des Strafrechts vom deterministischen Standpunkte, 1887: Keine That ist an sich gut oder schlecht; vielmehr wird sie dies nur in Beziehung auf den Menschen. — v. Bar, Handbuch des deutschen Strafrechts (Bd. 1.): „Die Moral ist nichts, wie freilich noch Kant meinte, für alle Zeiten Fertiges, in sich Abgeschlossenes; sie ist eben auch ein Produkt der Geschichte der Menschheit, also der Gemeinschaft, und das moralische Urteil des einzelnen bildet sich an der Tradition, an dem moralischen Urteil der übrigen."

[51]) S. Merkel, Über das gemeine deutsche Strafrecht von Hälschner und den Idealismus in der Strafrechtswissenschaft, Z I 563 ff.

dadurch bewiesen, daß diese Vorstellung und das dieselbe begleitende Gefühl, sowie deren Inhalt bei allen Völkern vorhanden ist oder für die Zukunft vorhanden sein wird, und noch viel weniger ist bewiesen, daß der Inhalt eine wahre Thatsache ist. Da das Gewissen eine Gesamtheit bestimmter Vorstellungen und Gefühle ist, und da es gar mannigfache unrichtige Vorstellungen und durch dieselben hervorgerufene Gefühle gibt und gegeben hat, so ist das Gewissen kein Beweis für die Richtigkeit einer Vorstellung. — Die Berufung Merkels auf das Gewissen des Menschen dürfte um nichts beweiskräftiger sein, als die Berufung Hälschners auf den natürlichen Sinn des Menschen, gegen welches Beweisverfahren Merkel auf S. 561 seiner genannten Abhandlung sich wendet.

Was nun aber die von Merkel zum Beweise der Willensfreiheit angeführten geistigen Bestrebungen und Gefühle des Menschen betrifft, so finden sich die allermeisten derselben auch bei den höherstehenden Tierklassen.[52]) Und doch statuiert man dessentwegen bei den Tieren keine Verantwortlichkeit des einzelnen Tieres für seine Handlung. — Alle jene Bestrebungen und Gefühle wurzeln in den Gefühlen der Lust und Unlust, keineswegs in der Vorstellung der Verantwortlichkeit. Jene Regungen werden bleiben, auch wenn die Vorstellung der Verantwortlichkeit des Einzelnen für sein Wollen und Thun nicht mehr besteht.

Die Verantwortlichkeit ist endlich auch nicht notwendig für das Wohl und die Existenz des Staates und der Gesellschaft. Diese brauchen Schutzmittel gegen sie gefährdende Angriffe, und diese Schutzmittel haben sie zur Genüge auch ohne Existenz der Verantwortlichkeit.

---

52) S. Cesare Lombroso, Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung, in deutscher Bearbeitung von Dr. M. O. Fraenkel, Hamburg 1887, S. 1–35; Büchner, Aus dem Geistesleben der Tiere, 3. Aufl. Leipzig 1880, in welchen Schriften an zahlreichen Beispielen und Thatsachen nachgewiesen wird, daß die geistigen Thätigkeiten, Fähigkeiten und Gefühle des Menschen bis zu einem hohen Grade in der Tierseele bereits vorgebildet und vorhanden sind. — Vgl. noch Ernst Haeckel, Natürliche Schöpfungsgeschichte, 3. Aufl., Berlin 1872, welcher auf S. 652 aus seinen Untersuchungen den Schluß zieht, „daß zwischen den höchstentwickelten Tierseelen und den tiefstentwickelten Menschenseelen nur ein geringer quantitativer, aber kein qualitativer Unterschied existiert, und daß dieser Unterschied viel geringer ist, als der Unterschied zwischen den niedersten und höchsten Menschenseelen oder als der Unterschied zwischen den höchsten und niedersten Tierseelen".

Die Verantwortlichkeit ist einerseits weder durch ein absolutes Sittengesetz noch durch die Natur des Menschen begründet und ist anderseits nicht notwendig für Gesellschaft und Staat. Sie ist einzig und allein abhängig von der Willensfreiheit. Mit dieser steht und fällt sie und mit ihr die Strafe.

Wer die Willensfreiheit behauptet, behauptet, daß an irgend einem Punkte der psychologischen Entwickelung des menschlichen Wollens die notwendige Kausalität durchbrochen wird. Die Willensfreiheit wäre eine Ausnahme vom Kausalitätsgesetze.

Das Kausalitätsgesetz ist jedoch erfahrungsgemäß ein Gesetz, das sonst ausnahmslos in der Natur herrscht. „Das Naturgesetz, daß Alles, was geschieht, eine Ursache habe, ... ist ein Verstandesgesetz, von welchem es unter keinem Vorwande erlaubt ist, abzugehen oder irgend eine Erscheinung davon auszunehmen, weil man sie sonst außerhalb aller möglichen Erfahrung setzen, dadurch aber von allen Gegenständen möglicher Erfahrung unterscheiden und sie zum bloßen Gedankending und einem Hirngespinst machen würde." (Kant, Kritik der reinen Vernunft, herausgegeben: von Kehrbach S. 435). Nur die überzeugendsten und triftigsten Beweise, würden es rechtfertigen, von diesem Naturgesetze eine Ausnahme zu statuieren.

Liegt nun für die behauptete Willensfreiheit wirklich ein solcher Beweis vor? — Hervorragende Philosophen und Juristen haben sich bemüht, Beweise zu finden. Aber, wie im vorigen Abschnitte gezeigt wurde, ist es ihnen nicht gelungen, einen Beweis der Willensfreiheit, ja nicht einmal eine überzeugende Erklärung einer möglichen Willensfreiheit zu bringen.

Kant gesteht in seiner „Kritik der reinen Vernunft" selbst ein, daß er weder die „Wirklichkeit" noch die „Möglichkeit" der Freiheit bewiesen habe und daß es überhaupt unmöglich sei, dies zu beweisen.[53]) Gerade der Umstand aber, daß so hervorragende Juristen und Philosophen, wie die im vorhergehenden Abschnitt angeführten, vergebens es versucht haben, einen wirklichen Beweis für die Willensfreiheit zu finden, gerade dieser Umstand dürfte schon allein genugsam Beweis dafür sein, daß ein wirklicher klarer Beweis der Willensfreiheit überhaupt nicht möglich ist. So lange aber die

[53]) S. Kant, Kritik der reinen Vernunft, hrsg. v. Karl Kehrbach, 2. Aufl. Leipzig, Reclam jr., S. 445.

Willensfreiheit nicht klar bewiesen ist, solange darf ihre Existenz nicht angenommen werden.

Das Kausalitätsgesetz gilt für die ganze Natur. Es gilt auch für den Menschen. Denn der Mensch ist ein Teil der Natur, wie jedes andre lebende Wesen.

Der Mensch wird genau so wie die übrigen lebenden Wesen durch das Zusammenwirken bestimmter gleichfalls verursachter Momente notwendig erzeugt, verursacht. Die embryonale Entwickelung erfolgt beim Menschen gerade so wie beim Säugetiere streng gesetzmäßig, ebenso die Geburt des Menschen.[54])

Der neugeborne Mensch ist so die notwendige Wirkung bestimmt erkennbarer, vorausgehender Ursachen. In einem verursachten Dinge kann aber nichts Unverursachtes sein. Alle körperlichen und geistigen Fähigkeiten und Eigenschaften des Neugebornen sind daher und müssen sein verursacht.

Durchaus gesetzmäßig in körperlicher und geistiger Hinsicht entwickelt sich der geborne Mensch weiter. Er ist nunmehr direkt dem Einfluß der Außenwelt ausgesetzt — Ernährung, Erziehung, Klima usw. usw. Je nach deren Gunst oder Ungunst und je nach der Widerstandsfähigkeit der geistigen Anlagen des Menschen entwickeln sich diese mehr oder weniger oder verkümmern. Die angebornen Fähigkeiten erzeugen unter dem Einfluß der äußern Lebensverhältnisse neue Fähigkeiten. So gestaltet sich in strenger Gesetzmäßigkeit der Mensch mit allen seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten und Eigenschaften, sein Wesen, sein Charakter. *Der Mensch ist seinem Wesen nach das notwendige Produkt aus den angebornen Anlagen und den auf diese einwirkenden äußern Lebensverhältnissen.* Er ist mit allen seinen Fähigkeiten und Eigenschaften verursacht; eine unverursachte Fähigkeit oder Eigenschaft desselben ist undenkbar.

Operari sequitur esse: Das einzelne Wollen und Handeln ist eine Bethätigung des Wesens des Menschen, seiner Fähigkeiten und Eigenschaften. Es erfolgt mit Notwendigkeit unter dem mehr oder minder stark wirkenden Einfluß der Außenwelt auf den Menschen. — Das menschliche Wollen und Handeln ist unter dem mitwirkenden Einfluß der Außenwelt im und durch den Menschen

---

[54]) S. Kölliker, Grundriß der Entwickelungsgeschichte des Menschen und der höhern Tiere, 2. Aufl., Leipzig 1884, S. 138 ff., S. 259 Anm.

verursacht, der Mensch ist selbst wiederum versucht von den oben erwähnten Momenten, diese von vorausgehenden. Und so ist das menschliche Wollen und Handeln das End- beziehungsweise Zwischenglied einer unendlichen Kausalkettte. Das menschliche Wesen und sein Ausfluß, das Wollen und Handeln, sind *verursacht* und folglich *unfrei*.

Im einzelnen erklärt sich die Entwickelung des Wollens folgendermaßen.

Einerseits durch die *Vorstellungen*, welche entweder durch Wahrnehmung der Außenwelt oder des Innern oder durch Denken erzeugt sind, anderseits durch unmittelbare *körperliche Vorgänge und Veränderungen* werden die *Gefühle der Lust und Unlust* erzeugt. Diese Gefühle erzeugen *Reize, Begehrungen*, das Gefühl der Unlust den Reiz, den die Unlust verursachenden Zustand zu beseitigen, das Gefühl der Lust den Reiz, den die Lust hervorrufenden Zustand zu erreichen — wenn nämlich das Gefühl ein Vorgefühl künftiger Lust ist — oder zu bethätigen und festzuhalten.[55])

Der Reiz erzeugt, indem er ins Bewußtsein tritt,[56]) Wahrnehmungsvorstellungen — deren Gegenstand eben der Reiz ist — und diese wirken wieder auf das Denken, erzeugen Denkvorstellungen. Wie alle Vorstellungen sind diese wiederum von — wenn auch oft sehr schwachen — Gefühlen der Lust oder Unlust begleitet,[57]) die wiederum Reize erzeugen.

Ist der vorhandene Reiz, die vorhandene Begehrung sehr stark und intensiv, so wird regelmäßig das Denken von ihnen so beherrscht, daß es nur die Mittel, den kürzesten Weg aussuchen wird, um dem vorhandenen Reiz zur Erreichung des Ziels zu verhelfen. In diesem Falle werden also die vom Denken ausgehenden Reize nur die Verwirklichung des vorhandenen Reizes erleichtern.

In den meisten Fällen jedoch hat der vorhandene Reiz nicht

[55]) *Siegwart*, Kleine Schriften" Bd. II S. 137 bezeichnet das Wollen als identisch mit dem Begehren, der Begehrung, einerlei ob diese zum Handeln führt oder nicht; ebenso v. *Kirchmann*, Die Grundbegriffe des Rechts und der Moral, 2. Aufl, Berlin 1873, S. 6.

[56]) Die Reflexbewegungen erzeugenden unbewußten Reize kommen hier nicht in Betracht.

[57]) Vgl. W. *Wundt*, Essays, „Die Entwickelung des Willens", welcher nachweist, daß es keine Vorstellungen ohne Gefühle gibt.

die Stärke, um das Denken völlig zu beherrschen. Die Denkvorstellungen werden alsdann vollständiger entstehen, Überlegung der Zweckmäßigkeit des Zieles, auf welches der Reiz losdrängt, des Weges, der Mittel hierzu usw. Die alsdann durch die Denkvorstellungen erzeugten Gefühle und durch diese erzeugten Reize werden stärker und intensiver, wie im vorigen Falle. Die neuen Reize können nun die vorhandenen Reize *verstärken*, dann werden diese zum Wollen, welches das Handeln erzeugt. — Oder aber die neuen Reize sind den vorhandenen *entgegengesetzt*: dann beginnt der Kampf. Je nach der Stärke der kämpfenden Reize werden die vorhandenen oder die neuen Reize siegen und ganz oder abgeschwächt zum Wollen werden. — Sind die kämpfenden Reize gleich stark, so dauert es unter Umständen lange, bis die Entscheidung fällt, bis ein Reiz zum Wollen wird. Es sind dies Fälle der Unentschlossenheit des Menschen. Wiederum in den meisten dieser Fälle werden die von den andauernden Denkvorstellungen fortwährend ausgehenden Reize nach der einen oder andern Seite der entgegenstehenden Reize schließlich den Ausschlag geben. Der siegende Reiz ist alsdann das das Handeln veranlassende Wollen. In einzelnen Fällen jedoch geschieht es, daß die von den Denkvorstellungen ausgehenden Reize stets wieder entgegengesetzt sind. In diesem Falle kommt der Mensch zu keinem Entschluß, die Reize halten sich völlig das Gleichgewicht.

Der siegende Reiz in der Gestalt, wie er siegt, ist das Wollen, welches das Handeln erzeugt.[58])

Streng gesetzmäßig entwickelt sich so das menschliche Wollen und Handeln, für Freiheit bleibt kein Raum.[59])

Die Kausalität, die Notwendigkeit des menschlichen Wollens und Handelns wurde unter den Philosophen hauptsächlich hervorgehoben und begründet von *Hobbes, Hume, Baco von Verulam* und *Spinoza*[60]) Letzterer lehrt, „daß die Menschen nur

[58]) In obiger Darstellung wird Wollen als derjenige Reiz, diejenige Begehrung aufgefaßt, die zum Handeln führt. Vgl. diesbezüglich, *Schopenhauer*, Die beiden Grundprobleme der Ethik, Über die Freiheit des Willens, sowie *Bünger*, Über Vorstellung und Wille als Elemente subjektiver Verschuldung, Z VI 291 ff.

[59]) Auf dieser notwendigen Folge von Gefühl, Reiz (Begehrung), Wollen und Handeln beruht jede Berechnung des Handelns andrer, welche erfahrungsgemäß mit großer Sicherheit gemacht werden kann.

[60]) S. B. *Spinoza*, die Ethik, übersetzt von J. *Stern* (Leipzig, Reclam jr.), namentlich I. Teil, 32. Lehrsatz und Zusatz II hierzu, sowie II. Teil, 49 Lehrsatz mit Anmerkung, III. Teil, Anmerkung zum zweiten Lehrsatz.

darum glauben, sie wären frei, weil sie ihrer Handlungen bewußt, der Ursachen aber, von denen sie bestimmt werden, unkundig sind."[61])

Von Theologen treten für die Willensunfreiheit ein: Augustin, Calvin und Luther.[62])

Die Willensfreiheit, die im Vorausgehenden durch theoretische und psychologische Gründe bekämpft wurde, wird auch durch die positiven Ergebnisse der medizinischen Wissenschaft, der Naturwissenschaften und der Statistik widerlegt.

Durch die Untersuchung eines Jean Lamarck,[63]) Charles Darwin[64]) und Ernst Haeckel[65]) dürfte, auch wenn man die letzten Konsequenzen, welche diese Gelehrten auf Grund ihrer Untersuchungen gezogen haben, nicht unterschreibt,[66]) jedenfalls so viel festgestellt sein, daß der Mensch den übrigen lebenden Wesen nicht als eine Ausnahme gegenübersteht, sondern in der organischen Welt nur den am höchsten ausgebildeten Organismus darstellt, daß der Mensch in seiner Entwickelung und in seinem Wesen, mit seinem Denken, Fühlen und Wollen den Naturgesetzen und insbesondere dem Kausalitätsgesetz genau so unterworfen ist, wie die übrigen lebenden Wesen.[67])

Speziell über das Verbrechertum erstrecken sich die Untersuchungen der kriminalistisch-anthropologischen Schule, deren Hauptvertreter Lombroso, Ferri und Garofalo sind. Das Hauptverdienst dieser Schule liegt darin, daß sie an der Hand positiver Thatsachen die Ursachen der verbrecherischen Handlungen

---

[61]) S. B. Spinoza a. O. III. Teil, Anmerkung zum 2. Lehrsatz.

[62]) S. Kirchner, Kirchengeschichte, Leipzig 1880, S. 60, 162 u. 183; Luther in seiner Schrift „daß der freie Wille nichts sei". F. Ch. Baur, Kirchengeschichte, Bd. II S. 135 ff., Bd. IV S. 402 ff.

[63]) S. Jean Lamarck, Philosophie zoologique, Paris 1809.

[64]) S. Charles Darwin, Die Abstammung des Menschen und die geschlechtliche Zuchtwahl, übersetzt von Viktor Carus (Stuttgart 1871), sowie Über die Entstehung der Arten, übersetzt v. H. G. Brom. 3. Aufl. (Stuttgart 1867).

[65]) S. Ernst Haeckel, Natürliche Schöpfungsgeschichte, 3. Aufl. (Berlin 1872), namentlich S. 564 ff.

[66]) So ist insbesondere die von Vogt, Büchner und Haeckel im Anschluß an Darwin vertretene Theorie von Abstammung des Menschen eine durch nichts bewiesene Hypothese.

[67]) Über die Vergleichung des menschlichen und tierischen Wollens, Denkens und Fühlens s. Haeckel a. O., namentlich S. 212 ff. u. 654 ff.

nachgewiesen hat.[68]) Lombroso weist an der Hand eines großartigen Beweismaterials nach, daß unter den Verbrechern eine große Klasse existiert, welche durch ererbte Anlagen zum verbrecherischen Handeln getrieben werden. Es sind dies die geborenen Verbrecher, die Verbrecher aus organischer Anlage. Ihre Handlungen sind Bethätigungen ererbter anomaler Triebe, die sich nicht beherrschen und bekämpfen lassen. Lombroso beweist, daß bei diesen Menschen bestimmte psychische Anomalieen vorhanden sind, welche identisch sind mit der psychischen Krankheit des moralisch Irrseins.[69]) Durch diese Anomalieen wird ihr Wollen beherrscht und notwendig verursacht.[70])

Neben diesen gebornen Verbrechern kommen nach Lombroso, Ferri und Garofalo noch in Betracht die Gewohnheitsverbrecher, deren chronische Neigung zum Übelthun erworben ist (durch schlechte Erziehung, Alkoholmißbrauch), außerdem die irren Verbrecher.[71]) Diese drei Klassen bilden nach Ferri 40 % des gesamten Verbrechertums. Sie handeln infolge psychischer Anomalieen. Die gebornen und regelmäßig auch die gewohnheitsmäßigen Verbrecher sind unverbesserlich.

Wie Lombroso namentlich die individuellen Faktoren des Verbrechens bloßlegte, so wies Ferri auf Grund der Statistik insbesondere die sozialen und kosmischen Faktoren nach.[72])

Auch das Resultat dieser Untersuchungen ist: psychologische beziehungsweise organische Notwendigkeit der gegebenen Willens-

---

[68]) S. Cesare Lombroso, der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung, in deutscher Bearbeitung von O. Fraenkel (Hamburg 1887); Lombroso, Über den Ursprung, das Wesen und die Bestrebungen der neuen anthropologisch-kriminalistischen Schule in Italien, Z I; Lombroso, Pro schola mea. Z III 457 ff.; E. Brusa, die wissenschaftlichen Leistungen Italiens auf dem Gebiete des Strafrechts, Z I; Enrico Ferri, das Verbrechen in seiner Abhängigkeit von dem jährlichen Temperaturwechsel, Z II S. 11 ff.

[69]) Vgl. Lombroso, Der Verbrecher, S. 451 f. Der Beweis bestimmter allgemeiner somatischer Anomalieen dürfte Lombroso kaum gelungen sein, ebenso dürfte auch seine Behauptung, daß in den angeführten Anomalieen ein Atavismus vorliege, nur eine Hypothese sein. Wohl aber ist richtig, daß der geborene Verbrecher ein pathologisches Produkt ist.

[70]) S. Lombroso, Der Verbrecher, S. 524 ff.

[71]) Diesen drei Klassen gegenüber stehen nach Ferri die Verbrecher per passione und die Gelegenheitsverbrecher.

[72]) Vgl. namentlich Ferri a. O.

äußerungen des Menschen überhaupt und des Verbrechers insbesonders.[73])

Psychologische, medizinische, naturwissenschaftliche, statistische Untersuchungen, sie alle führen zu dem Satze: es gibt keine Willensfreiheit, das menschliche Wollen ist notwendig verursacht, ist ein Zwischenglied der unendlichen Kausalkette.[74])

V.

Da Willensfreiheit nicht existiert, so gibt es auch keine Schuld. Denn die Willensfreiheit ist die notwendige Voraussetzung der Schuld, wie im Abschnitt II nachgewiesen wurde. Und da es keine Schuld gibt, so ist auch eine Strafe im eigentlichen Sinne des Wortes (Mißbilligung bzw. Vergeltung des schuldvollen Handelns) nicht möglich.[75]) Denn die Strafe setzt ihrem Begriffe nach notwendig Schuld und Schuldfähigkeit voraus, wie im Abschnitt I dargelegt wurde. Und diese gibt es für den Menschen ebensowenig, wie für die übrigen lebenden Wesen.

Die Konsequenz hiervon für den Staat ist nun keineswegs die, daß jeder thun kann, was er mag. Der Staat muß in seinem eignen Interesse für Wohl und Sicherheit der Gesamtheit derjenigen, welche den Staat bilden und in ihm leben, sorgen. Er verfügt zu diesem Behufe über alle Mittel und Maßregeln, wenn es nötig ist, selbst über das Leben der Besten und Tüchtigsten, wie dies der Krieg beweist.

---

[73]) Vgl. Lombroso, Über den Ursprung, das Wesen und die Bestrebungen der neuen anthropologisch-kriminalistischen Schule in Italien, Z I.

[74]) Daß die deterministische Anschauung, wenn sie wahrhaft ernst erfaßt wird, die Sittlichkeit des menschlichen Wollens und Handelns nicht vermindert, sondern in hohem Grade erhöht, hat Spinoza a. O. Teil II Anm. zu Lehrsatz 49 (gegen Ende derselben) in vorzüglicher Weise dargelegt und durch sein eignes Leben bewiesen. Über die tiefe Religiosität seiner Lehre s. Wundt, Ethik S. 303.

[75]) Aus der Darlegung, daß eine Strafe im eigentlichen Sinne nicht möglich ist, ergibt sich keineswegs als Konsequenz, daß Wort und Begriff „Strafe" nunmehr von der Bildfläche verschwinden müßten. Wort und Begriff „Zufall" existieren ja auch ruhig fort, obgleich längst nachgewiesen ist, daß es einen Zufall nicht gibt. — Auch ist es keineswegs ausgeschlossen, daß der Sprachgebrauch in allmählicher Entwickelung die Bedeutung des Wortes „Strafe" modifiziert, vielleicht den Strafbegriff von der Schuldgrundlage loslöst. Nur hat der Einzelne nicht das Recht dazu, einen vorhandenen Wortbegriff beliebig zu modifizieren.

Um nun das Wohl und die Sicherheit der Gesamtheit zu fördern, muß der Staat vor allem dafür sorgen, daß menschliche Handlungen, welche Wohl und Sicherheit des Staates und der Gesamtheit beeinträchtigen und verletzen, unterbleiben. Gegen derartige gemeingefährdende und gemeinschädliche Handlungen muß er sich und die Gesamtheit schützen. An die Stelle der Strafen gegenüber schuldvollen Handlungen, treten so die Schutzmittel zur Verhütung gemeinschädlicher Handlungen.

Welcher Art diese Schutzmittel sind, welche Maßregeln die besten sind, um gemeinschädliche Handlungen zu verhüten, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit. Psychologische Erfahrung und Menschenkenntnis entscheiden hier.

Im folgenden sollen nur kurz die hauptsächlichsten praktischen Konsequenzen angegeben werden, die sich für das Verhalten des Staates gegenüber gemeinschädlichen Handlungen und Individuen in Konsequenz des angeführten Grundprinzips nach Ansicht des Verfassers ergeben.

Die Fürsorge des Staates zur Verhütung gemeinschädlicher Handlungen muß sich nach zwei Seiten hin richten. Zunächst hat der Staat dafür zu sorgen, daß überhaupt niemand eine gemeinschädliche Handlung begeht. Dann aber muß der Staat dafür sorgen, daß diejenigen, welche gemeinschädliche Handlungen begangen und regelmäßig somit als gemeingefährliche Menschen sich gezeigt haben, nicht wiederum eine gemeinschädliche Handlung begehen. Das erstere Schutzverfahren richtet sich gegen die Gesamtheit als solche, das letztere gegen die als gemeingefährlich erkannten Individuen.

In ersterer Hinsicht, um überhaupt das Begehen gemeinschädlicher Handlungen zu bekämpfen, müssen vor allem diejenigen Faktoren, welche jene veranlassen, erkannt und womöglich beseitigt werden. — Das menschliche Handeln ist, wie im Abschnitt IV dargelegt wurde, die unter dem mehr oder minder stark wirkenden Einfluß der Außenwelt erfolgende Bethätigung des Wesens des Menschen. Das Wesen des Menschen, sein Charakter, ist wiederum das Produkt aus den ererbten Anlagen und der auf diese einwirkenden Außenwelt. Daß nun diese Einflüsse der Außenwelt möglichst günstig sind, daß durch dieselben die guten Anlagen gekräftigt, die schlechten zurückgedrängt werden, muß die Hauptsorge

des Staates sein. Von höchstem Werte für Vermeidung gemeinschädlicher Handlungen sind daher die Schulen und sonstigen öffentlichen Bildungsanstalten, ebenso auch die staatlichen Einrichtungen für das körperliche Wohlbefinden (Unfall-, Krankenversicherungen usw.).

Diese für die Veredelung und *Besserung* des geistigen, namentlich des Gefühlslebens hochwirksamen Einrichtungen und Bestrebungen des Staates werden jedoch niemals ausreichen. Der Staat bedarf daher noch besonderer Prohibitivmittel. Er droht für gemeinschädliche Handlungen Übel an. Es soll damit derjenige, gegen welchen die oben angeführten Erziehungs- und Besserungsmittel nicht ausreichen, vom Begehen gemeinschädlicher Handlungen *abgeschreckt* werden.[76]) Das Androhen eines Übels für eine bestimmte Handlung erzeugt, wie im Abschnitt IV dargelegt wurde, das Gefühl der Unlust, dieses den Reiz, die Begehrung, den Unlustzustand und damit also die diesen Zustand veranlassende gemeinschädliche Handlung zu vermeiden. Es ist daher in hohem Grade wirksam zur Verhütung gemeinschädlicher Handlungen.

Gegen diejenigen, die trotz alledem eine gemeinschädliche Handlung begehen und dadurch regelmäßig als gemeingefährliche Individuen kenntlich geworden sind, muß der Staat besonders vorgehen, um eine Widerholung gemeinschädlicher Handlungen zu verhüten. Was der Staat gegenüber der Gesamtheit anwandte, muß er diesen gemeinschädlichen und gemeingefährlichen Individuen gegenüber gleichfalls anwenden, nur individuell und intensiver. Er muß dieselben *abschrecken* oder *bessern* oder auch eventuell *unschädlich machen*, alles dieses, um sich und die Gesamtheit vor einer widerholten gemeinschädlichen Handlung zu *schützen*.

Das angedrohte Übel muß vollzogen werden, schon um dessentwillen, weil es angedroht ist. Aber gerade mit Rücksicht auf die verschiedenen Individualzwecke des Vollzuges muß das angedrohte Übel derart sein, daß es die Erreichung auch jener Zwecke ermög-

---

[76]) Die Ansicht *Sontags* a. O. und andrer, daß der Abschreckungszweck zur Androhung und Vollziehung möglichst schwerer Übel führe, ist psychologisch unrichtig. Wie *Kraepelin* a. O. und insbesondere *Ferri* a. O. in richtiger Weise darlegen, fürchtet der Mensch mehr die Gewißheit eines Schmerzes und Übels als dessen Größe. Schnelligkeit und Sicherheit der Entdeckung und Vollziehung wirken hauptsächlich abschreckend. Grausame und rohe Übel würden erfahrungsgemäß eine Verrohung des Volkes herbeiführen und die Brutalität der Verbrechen erhöhen.

licht. Es ist daher die Freiheitsentziehung als bestes Schutzmittel zu empfehlen, weil sie in der Androhung abschreckend wirkt und im Vollzug auch zur Besserung und Unschädlichmachung verwendet werden kann. Gegenüber den leichtern gemeinschädlichen Handlungen dürfte Geldentziehung als Androhung und zum Vollzuge sich empfehlen, sie wirkt beide Male abschreckend; außerdem ist hier die bedingungsweise Bestrafung am Platz.[77]) Der Grund, warum der Staat die gemeingefährlichen Individuen einer besondern Behandlung unterziehen muß, ist ihre Gemeingefährlichkeit.[78]) Die gemeingefährlichen Individuen sollen zu solchen gemacht werden, die keine gemeinschädlichen Handlungen mehr begehen, nicht mehr gemeinschädlich sind. Das ist aber nur möglich bei individualisierender[79]) Behandlung.

Maßstab für die Schwere und Dauer der anzuwendenden Schutzmittel bildet ebenfalls die Gemeingefährlichkeit. Diese ist nur individuell zu erkennen. — Wegen dieser beiden Gründe könnte der Gesetzgeber die Behandlung der gemeingefährlichen Individuen nur in den allgemeinsten Zügen regeln und müßte dieselbe hauptsächlich dem Richter und Vollzugsbeamten überlassen.

Von hohem Werte für die individuelle Behandlung ist die Unterscheidung der gemeingefährlichen Individuen in unverbesserliche (kraft ererbter oder durch Gewohnheit erworbener Anlagen) und besserungsfähige.[80]) Die als unverbesserlich erkannten gemeingefährlichen Individuen sind unschädlich zu machen durch lebenslängliches Unterbringen in besonderen Arbeitsanstalten.

---

[77]) Letztere wird von der „internationalen kriminalistischen Vereinigung" empfohlen.

[78]) Vgl. E. Brusa a. O., Kraepelin a. O., sowie A. M. Cleß, die Aufgabe des Staates gegenüber dem Verbrechertum nach den Grundsätzen des Materialismus.

[79]) Für eine mehr individuelle Behandlung des Verbrechers beim Strafvollzug tritt auf Grund des herrschenden Strafprinzips von Holtzendorff ein, in „Die Richtungen des Strafvollzugs und der gegenwärtige Stand der sachverständigen Meinungen" Gerichtssaal Bd. 39, namentlich S. 20 und S. 33.

[80]) Die Unterscheidung von Gewohnheits- und Gelegenheitsverbrechern wird von der „internationalen kriminalistischen Vereinigung" (Begründet 1888 von den Rechtslehrern Dr. G. A. van Hamel in Amsterdam, Franz von Liszt in Marburg und Ad. Prins in Brüssel) als notwendig für den Strafvollzug erklärt. Vgl. noch v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2. Aufl. 1884. § 2 Abs. II 3 und Kraepelin a. O. — Die Gewohnheitsverbrecher kraft erworbener Anlage sind nicht durchgängig unverbesserlich.

Die Entscheidung darüber ob, ein Individuum unverbesserlich ist oder nicht, kann nur derjenige abgeben, in dessen Hand die individuelle Behandlung sich befindet: der Vollzugsbeamte. Dieser müßte daher einen wesentlichen Einfluß auf Art und Maß der Individualbehandlung und die Länge der Freiheitsentziehung bekommen. — Völlig auszuscheiden in der Behandlung sind die sogenannten irren Verbrecher.

Die Folge davon, daß die Gemeingefährlichkeit den Grund und Maßstab der anzuwendenden Schutzmittel abgibt, ist die, daß der Versuch und die Vollendung einer gemeinschädlichen Handlung gleich behandelt werden müssen. — Das vorsätzliche und nicht vorsätzliche Handeln wäre dagegen nach wie vor streng verschieden in der Behandlung. — Eine Konsequenz der Gemeinmeingefährlichkeit wäre auch die Beseitigung der von der heutigen Gesetzgebung gemachten Altersunterscheidung. Die Schutzmittel treffen auch das gemeingefährliche Kind.[81])

Alles dieses wäre eine Folge des Grundsatzes, daß bei Wegfall der Willensfreiheit an die Stelle der gegen schuldvolle Handlungen gerichteten Strafen Schutzmaßregeln des Staates gegen gemeinschädliche Handlungen bzw. gemeingefährliche Individuen treten müssen. Mit diesem auf rein empirischer Grundlage beruhenden Schutz- und Sicherungsverfahren dürfte der Staat wirksamer das Verbrechen bekämpfen können, als mit dem auf unrichtiger Grundlage beruhenden Strafprinzip.[82]) Denn die Strafe, welche eine nicht vorhandene Schuld voraussetzt und gegen diese ankämpft, ist ihrer Natur nach, wie auch die Statistik beweist,[83]) unfähig, das Verbrechertum zurückzudämmen und die Anzahl der Verbrechen zu vermindern.[84])

---

[81]) Selbstredend müssen die Schutzmittel, welche gegen Kinder angewandt werden sollen, zum großen Teil andrer Art sein, als die gegenüber Erwachsenen anzuwendenden.

[82]) In der bedingten Entlassung, sowie in der Verjährung hat unsre Gesetzgebung das eigentliche Strafprinzip bereits durchbrochen.

[83]) S. Stursberg, Die Zunahme der Vergehen und Verbrechen und ihre Ursachen, 5. Aufl. 1879, sowie Ferri a. O.

[84]) Daß die Strafe gegen das Verbrechertum nicht ausreicht, wird selbst von Sontag a. O., dem konsequenten Vertreter des Vergeltungsprinzips, zugestanden.